



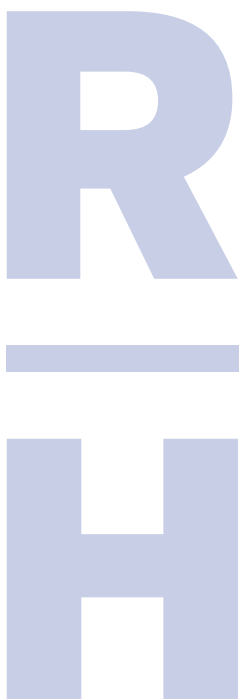
Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

IKT Linz Infrastruktur GmbH

Reihe OBERÖSTERREICH 2018/4



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadt Linz gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts– und zeitgleich dem Oberösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im April 2018

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644  
Fax (+43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	5
<b>Kurzfassung</b>	7
<b>Kenndaten</b>	10
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b>	11
<b>Organisation</b>	11
Eigentümerstruktur	11
Ausgliederung und Machbarkeitsanalyse	14
<b>Steuerung und Strategie</b>	15
Strategische Planung und Rolle des Beirats	15
Projekt Kepler Universitätsklinikum	16
<b>Unternehmenszweck, interne Leistungsbeziehungen und Produkte</b>	17
Unternehmenszweck	17
Interne Leistungsbeziehungen	19
Service- und Produktkatalog	20
Kennzahlensystem	21
Produkt- und Preiskalkulation	23
<b>Wirtschaftliche Situation</b>	24
Wirtschaftliche Entwicklung	24
Gutschriften bzw. Nachverrechnungen	27

<b>Planung und Kostenrechnung</b> _____	29
Wirtschafts- und Investitionsplan _____	29
Kosten- und Leistungsrechnung _____	30
<b>Risikomanagement und Internes Kontrollsystem</b> _____	30
Risikomanagement _____	30
Internes Kontrollsystem im Finanzmanagement _____	32
IKS in den IT-Prozessen (ISAE 3402) _____	36
<b>Geschäftsführer und Personal</b> _____	37
Geschäftsführer _____	37
Personal _____	39
Weiterbildungskonzept _____	41
Korruptionsprävention _____	42
<b>Informationssicherheit (ISO 27001)</b> _____	43
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	45
<b>Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger</b> _____	48

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vertragswerke der IKT Linz Gruppe _____	13
Tabelle 2:	Kennzahlen zur Leistungserbringung _____	18
Tabelle 3:	Servicekennzahlen und –zeiten _____	22
Tabelle 4:	Wirtschaftliche Kenndaten 2009 bis 2016 _____	24
Tabelle 5:	Fremdmittel 2009 bis 2016 _____	25
Tabelle 6:	Übersicht Gutschriften bzw. Nachverrechnungen _____	28
Tabelle 7:	Personalstand und –aufwand 2009 bis 2016 _____	39

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Eigentümerstruktur IKT Linz Gruppe \_\_\_\_\_ 12

## Abkürzungsverzeichnis

AEC	Ars Electronica Linz GmbH
AG	Aktiengesellschaft
AKh	Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DCB	Design Center Betriebsgesellschaft mbH
dRGBl.	deutsches Reichsgesetzblatt
etc.	et cetera
EUR	Euro
f(f).	folgende
Gespag GmbH	Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG Gesellschaft mit begrenzter Haftung
GWG	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
ILG	Immobilien Linz GmbH
inkl.	inklusive
ISAE 3402	Assurance Reports on Controls at a Service Organization
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
KUK	Kepler Universitätsklinikum GmbH
LAN	Local Area Network
LGBl.	Landesgesetzblatt
LIVA	Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH
Nr.	Nummer
Mio.	Million(en)
Oö	Oberösterreichisch(-e, -en, -er, -es)

---

PC	Personal Computer
rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
SZL	Seniorenzentren Linz GmbH
TÜV	Technischer Überwachungsverein
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalent(e)
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



## Wirkungsbereich

### Stadt Linz

## IKT Linz Infrastruktur GmbH

### Kurzfassung

Der RH überprüfte von April bis Juni 2017 die Gebarung der IKT Linz Infrastruktur GmbH. Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Organisation, des Zwecks und der Aufgaben, der wirtschaftlichen Situation und der Maßnahmen zur Informationssicherheit. Die IKT Linz Infrastruktur GmbH wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2009 bis 2016. **(TZ 1)**

Unternehmensgegenstand der IKT Linz Infrastruktur GmbH war die Erstellung von Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und die Planung und Umsetzung von IKT-unterstützten Infrastrukturprojekten (einschließlich Hard- und Software). Sie wurde im Jahr 2008 im Rahmen der Ausgliederung der IKT-Dienstleistungen der Stadt Linz und ihrer Tochtergesellschaften (insbesondere der Linz AG) von der IKT Linz GmbH und der ManagementService Linz GmbH gegründet und war eine gemeinsame Enkeltochter der Stadt Linz, der Linz AG und weiterer Tochterunternehmen der Stadt Linz. Gemeinsam mit der IKT Linz GmbH bildete sie die IKT Linz Gruppe. **(TZ 2)**

Die IKT Linz Infrastruktur GmbH erbrachte ihre Leistungen ausschließlich für ihre beiden Muttergesellschaften in den Bereichen Endbenutzerservices und Infrastruktur (IT-Arbeitsplätze, mobile Endgeräte wie Tablets, Smartphones und Mobiltelefone, Drucker und Kopiergeräte, Server und Speicher) zu den von der Generalversammlung festgesetzten Preisen. Sie agierte nicht gewinnorientiert und hatte nur eine sehr eingeschränkte Personalhoheit. Damit waren wesentliche Elemente einer unternehmerischen Gebarung bzw. eines unternehmerischen Handelns eliminiert und eine volle unternehmerische Flexibilisierung verunmöglicht. **(TZ 6)**

Die Preise waren von der Generalversammlung festzusetzen. Gemäß den zwischen der IKT Linz Infrastruktur GmbH und ihren Muttergesellschaften geltenden Dienstleistungsvereinbarungen hatte die Preisfestsetzung nach den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit und Kostendeckung zu erfolgen. Die den Preisen zugrundeliegenden Kalkulationen der IKT Linz Infrastruktur GmbH waren jedoch zum Teil nicht aktuell, die Anpassung der Verrechnungssätze für Personenstunden war nicht nachvollziehbar und die hierfür erforderliche Kostenrechnung war nicht in geeigneter Qualität vorhanden. Damit fehlten die Grundlagen insbesondere für eine nachvollziehbare und differenzierte Ermittlung der IST-Kosten der Leistungen der IKT Linz Infrastruktur GmbH. Dies verunmöglichte in weiterer Folge die Festsetzung nachvollziehbarer und kostendeckender Preise, führte zu (annähernd) jährlichen Gutschriften bzw. Nachverrechnungen gegenüber den Muttergesellschaften und widersprach somit auch der im Gesellschaftsvertrag festgelegten fehlenden Gewinnorientierung. (TZ 6, TZ 8, TZ 10, TZ 12, TZ 14)

Die Eigenkapitalquote der IKT Linz Infrastruktur GmbH betrug im Jahr 2016 3,87 % und unterschritt damit den im Unternehmensreorganisationsgesetz festgelegten Grenzwert von 8 % signifikant. Die IKT Linz Infrastruktur GmbH war überwiegend mit Fremdmitteln (z.B. Überziehungsrahmen, Barvorlagen, Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten) finanziert und durfte aufgrund der im Gesellschaftsvertrag vorgenommenen Einschränkungen keine nennenswerten Gewinne erzielen. Daher war eine Reduktion des Anteils an Fremdkapital bzw. eine Stärkung des Eigenkapitals aus eigenen Mitteln nicht möglich. (TZ 11)

Das Risikomanagement erfasste nur die operativen IT-Risiken der Gesellschaft, nicht jedoch die weiteren operativen Unternehmensrisiken (z.B. Risiken im Bereich des Finanzmanagements). Die globalen Unternehmensrisiken waren zwar identifiziert, aber nicht weiter dargestellt bzw. mit entsprechenden Maßnahmen ausgestattet. Die mit der geringen Eigenkapitalquote verbundenen Risiken waren vom Risikomanagement nicht erfasst. (TZ 15)

Das IKS im Bereich des Finanzmanagements war unvollständig bzw. es fehlte eine entsprechende Dokumentation. Das Berechtigungskonzept war hinsichtlich wesentlicher Bestandteile (Funktionsumfang und Rollen, Funktionstrennung) nicht vollständig umgesetzt. Auch bei der Buchung von Verbindlichkeiten (Rechnungserfassung, Bestätigung der sachlichen Richtigkeit) sowie beim Prozess zur Beschaffung und zur Freigabe von Banküberweisungen bestanden Mängel in Bezug auf das IKS. (TZ 16, TZ 17, TZ 18, TZ 19, TZ 20)

Da die IKT Linz Infrastruktur GmbH kein Eigenpersonal aufnehmen durfte, bestand ihre Belegschaft überwiegend aus zugewiesenem Personal der Stadt Linz, der Linz AG und der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH. Insgesamt erhöhten

sich – vor allem aufgrund von Arbeitskräfteüberlassungen – der Personalstand um 22,5 % (von 76,22 auf 93,35 Vollbeschäftigtenäquivalente) und der Personalaufwand um 38,2 % (von 5,08 Mio. EUR auf 7,02 Mio. EUR). Der Aufwand für externe Personalleistungen (Arbeitskräfteüberlassungen) verachtete sich zwischen 2009 und 2016 auf rd. 1,7 Mio. EUR. (TZ 23)

Die IKT Linz Infrastruktur GmbH war seit 2012 im Bereich der Informationssicherheit (nach der ISO–Norm 27001) zertifiziert. Im Rahmen dieser Zertifizierung fielen Kosten von rd. 75.000 EUR an. Wesentliche Hinweise aus dieser Zertifizierung, bspw. zu den privilegierten Benutzerkonten (Administratorkonten) oder zur Netzwerksicherheit, sollten erst im Jahr 2018 abgearbeitet werden. (TZ 26)

Der RH empfahl daher insbesondere,

- die Produkt– und Preiskalkulationen auf Basis einer zuverlässigen und vollständigen Kostenrechnung durchzuführen, um eine nachvollziehbare Grundlage für die Preisfestsetzung durch die Generalversammlung zur Verfügung stellen zu können,
- das IKS im Finanzmanagement zügig fertigzustellen und die vorhandenen Mängel zu beheben sowie
- auf die Möglichkeit der Aufnahme von eigenem Personal nach allgemeinem Arbeitsrecht – unter Bedachtnahme auf ihre Kosten und ihren Nutzen und insbesondere als einzige Form der Personalneuaufnahme (gegenüber der Zuteilung von Magistratsbediensteten über die Stadt Linz) – hinzuwirken. (TZ 27)

## Kenndaten

IKT Linz Infrastruktur GmbH	
<b>Gegenstand</b>	kundenorientierte Erstellung von IKT-Dienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, effektiven und effizienten Bereitstellung der angebotenen und nachgefragten Dienstleistungen Planung und Umsetzung von IKT-unterstützten Infrastrukturprojekten (einschließlich Hard- und Software)
<b>Gründung</b>	2008
<b>Sitz</b>	Linz
<b>Gesellschafter (Anteil)</b>	IKT Linz GmbH (85 %), Managementservice Linz GmbH (15 %)
<b>Rechtsgrundlagen</b>	GmbH-Gesetz (GmbHG), RGBL. Nr. 58/1906 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S 219/1897 Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö. GZG), LGBl. Nr. 119/2005 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002

Gebarung									
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2009 bis 2016
	in 1.000 EUR (gerundet)								in %
Eigenkapital (inkl. unversteuerte Rücklagen)	235,80	413,02	420,88	340,07	136,78	261,44	298,76	305,80	29,7
Bilanzsumme	3.090,80	3.758,46	5.679,06	5.714,06	6.211,90	6.511,92	7.210,16	7.908,34	155,9
Umsatzerlöse	11.576,25	12.397,29	13.414,10	13.861,56	14.363,13	15.350,74	16.161,09	17.890,62	54,5
Personalaufwand	5.080,63	5.189,97	5.484,01	5.975,36	6.217,10	6.304,58	6.480,00	7.019,13	38,2
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-23,35	-6,03	2,62	5,11	-5,41	-32,21	5,11	20,80	-189,1
Eigenmittelquote in %	7,63	10,99	7,41	5,95	2,20	4,01	4,14	3,87	-49,3
	in VBÄ								
Personalstand	76,22	78,44	78,57	80,72	84,36	84,11	86,53	93,35	22,5
	Stückzahl								
betreute IT-Arbeitsplätze	5.420	5.714	5.722	5.720	5.870	5.939	6.232	6.429	18,6
Smartphones, Tablets, Mobiltelefone	317	463	506	780	840	1.020	1.076	1.076	239,4
Drucker und Multifunktionsgeräte	2.077	2.363	2.295	2.282	2.268	2.229	2.288	2.349	13,1

VBÄ: Vollbeschäftigtenäquivalente

Quellen: IKT Linz Infrastruktur GmbH; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis Juni 2017 die Gebarung der IKT Linz Infrastruktur GmbH.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Organisation, des Zwecks und der Aufgaben, der wirtschaftlichen Situation und der Maßnahmen zur Informationssicherheit. Die IKT Linz Infrastruktur GmbH wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem sonst risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres jeweils geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2009 bis 2016. In Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Zu dem im November 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die IKT Linz Infrastruktur GmbH im Dezember 2017 und die Stadt Linz im Jänner 2018 Stellung. Die IKT Linz Infrastruktur GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlungen im Detail analysiert und den Perspektiven der IKT–Unternehmensstrategie zugeordnet worden seien. Dabei sei auch eine Einteilung in jene Empfehlungen erfolgt, die bereits umgesetzt wurden oder mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die IKT Linz Infrastruktur GmbH im April 2018. Eine Gegenäußerung an die Stadt Linz war nicht erforderlich.

## Organisation

### Eigentümerstruktur

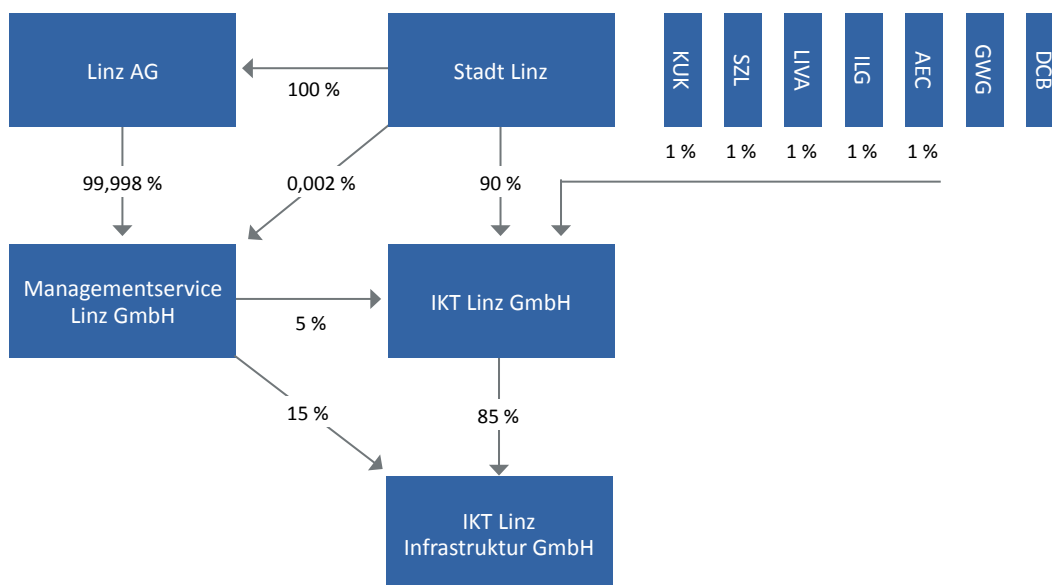
- 2 (1) Im Rahmen der Ausgliederung der Dienstleistungen der Informations– und Kommunikationstechnologie (IKT) der Stadt Linz und ihrer Tochtergesellschaften<sup>1</sup> wurde die IKT Linz Infrastruktur GmbH im Dezember 2008 von der IKT Linz GmbH und der Managementservice Linz GmbH gegründet. Gemeinsam mit der IKT Linz GmbH bildete sie die IKT Linz Gruppe. Ziel dieser Ausgliederungsmaßnahme war die zentrale Versorgung der Stadt Linz und ihrer Tochtergesellschaften mit IKT–Dienstleistungen, die Hebung quantitativer Synergiepotenziale sowie Qualitätssicherung und –steigerung. Die IKT Linz Infrastruktur GmbH erbrachte ihre

<sup>1</sup> Linz AG bzw. Managementservice Linz GmbH, die AKh Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz GmbH bzw. nunmehr Kepler Universitätsklinikum GmbH (AKh bzw. KUK), Seniorenzentren Linz GmbH (SZL), Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA), Immobilien Linz GmbH (ILG), Ars Electronica Linz GmbH (AEC), Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (GWG), Design Center Betriebsgesellschaft mbH (DCB)

Leistungen dabei in den Bereichen Endbenutzerservices und Infrastruktur<sup>2</sup> (siehe [TZ 6](#)).

Die Eigentümerstruktur der IKT Linz Gruppe und die Eigentumsverhältnisse der IKT Linz Infrastruktur GmbH stellen sich wie folgt dar:

**Abbildung 1: Eigentümerstruktur IKT Linz Gruppe**



KUK: Kepler Universitätsklinikum GmbH; SZL: Seniorenzentren Linz GmbH; LIVA: Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH; ILG: Immobilien Linz GmbH; AEC: Ars Electronica Linz GmbH; GWG: Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH; DCB: Design Center Betriebsgesellschaft mbH

Quellen: IKT Linz Infrastruktur GmbH; RH

Die IKT Linz Gruppe bestand aus der IKT Linz GmbH, die sich zu 90 % im Eigentum der Stadt Linz und zu 10 % im Eigentum von Tochterunternehmen der Stadt Linz befand, und der IKT Linz Infrastruktur GmbH. Eigentümerinnen der IKT Linz Infrastruktur GmbH waren wiederum die IKT Linz GmbH (85 %) sowie die Management-service Linz GmbH (15 %), eine gemeinsame Tochtergesellschaft der Linz AG und der Stadt Linz.

(2) Die Steuerung und Geschäftstätigkeit der IKT Linz Infrastruktur GmbH war durch mehrere Vertragswerke geregelt. Dieses Umfeld stellte sich wie folgt dar:

<sup>2</sup> IT-Arbeitsplätze, Endgeräte (PCs, Laptops, Smartphones), Drucker und Kopiergeräte, Server und Speicher

**Tabelle 1: Vertragswerke der IKT Linz Gruppe**

Vertragswerk	Vertragspartnerinnen und –partner	Wesentliche Inhalte	TZ
Gesellschaftsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• IKT Linz GmbH</li> <li>• Managementservice Linz GmbH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmenszweck</li> <li>• Eigentümerinnen als Kundinnen</li> <li>• keine Gewinnerorientierung</li> <li>• keine Preishoheit</li> </ul>	<b>TZ 6</b>
Kooperationsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Linz</li> <li>• Linz AG als Vertreterin der Managementservice Linz GmbH</li> <li>• IKT Linz GmbH</li> <li>• IKT Infrastruktur Linz GmbH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsführernominierung</li> <li>• Geschäftsführer IKT Linz GmbH und IKT Linz Infrastruktur GmbH in Personalunion</li> <li>• Stimmverhalten in der Generalversammlung</li> <li>• Zwang zum gegenseitigen Leistungsbezug</li> <li>• verursachungsgerechte Verrechnung</li> </ul>	<b>TZ 7, TZ 22</b>
Beiratsvertrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Linz</li> <li>• Linz AG als Vertreterin der Managementservice Linz GmbH</li> <li>• AKh Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz GmbH bzw. nunmehr Kepler Universitätsklinikum GmbH (AKh bzw. KUK)</li> <li>• Seniorenzentren Linz GmbH (SZL)</li> <li>• Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH (LIVA)</li> <li>• Immobilien Linz GmbH (ILG)</li> <li>• Ars Electronica Linz GmbH (AEC)</li> <li>• Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (GWG)</li> <li>• Design Center Betriebsgesellschaft mbH (DCB)</li> <li>• IKT Linz GmbH</li> <li>• IKT Infrastruktur Linz GmbH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung eines Beirats zum Interessenausgleich aller Vertragspartnerinnen und –partner</li> <li>• Vorberatung der Generalversammlungen der Unternehmen der IKT Linz Gruppe</li> <li>• Empfehlungen an Generalversammlungen der Unternehmen der IKT Linz Gruppe</li> </ul>	<b>TZ 4</b>
Dienstleistungsvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• IKT Linz Infrastruktur GmbH</li> <li>• IKT Linz GmbH bzw.</li> <li>• Managementservice Linz GmbH</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rahmenbedingungen für Leistungserbringung gegenüber Muttergesellschaften</li> <li>• Grundsätze der Preisfestsetzung (Kostendeckung und Nachvollziehbarkeit)</li> <li>• Grundlage für Servicekatalog samt Service Levels</li> <li>• Rollendefinitionen</li> <li>• Eskalationsmanagement</li> <li>• Mitwirkungs- und Informationspflichten</li> <li>• Datenschutz und IT-Sicherheit</li> </ul>	<b>TZ 8</b>

Quelle: IKT Linz Infrastruktur GmbH

Die IKT Linz Infrastruktur GmbH erbrachte ihre Leistungen für ihre beiden Muttergesellschaften IKT Linz GmbH und Managementservice Linz GmbH zu den von der Generalversammlung festgesetzten Preisen. Die Vertretung der Muttergesellschaften in der Generalversammlung nahmen die Geschäftsführerin der Management-

service Linz GmbH und der Geschäftsführer der IKT Linz GmbH wahr. Dieser war gleichzeitig Geschäftsführer der IKT Linz Infrastruktur GmbH (siehe [TZ 22](#)).

Die Muttergesellschaften fungierten wiederum als direkte Auftragnehmerinnen ihrer jeweiligen Eigentümerinnen (Managementservice Linz GmbH für die Linz AG und deren Tochtergesellschaften, IKT Linz GmbH für die Stadt Linz und ihre übrigen Tochtergesellschaften). Die von der IKT Linz Infrastruktur GmbH erbrachten Leistungen wurden von ihren Muttergesellschaften an die jeweilige Auftraggeberin (Linz AG, Stadt Linz und die übrigen Tochtergesellschaften) weiterverrechnet. Für die Eigentümerinnen bestand bis 2012 eine unbedingte, ab 2012 eine relative Verpflichtung zum Bezug aller IKT-Leistungen von der IKT Linz Infrastruktur GmbH (siehe [TZ 6](#)). Umgekehrt war die IKT Linz Infrastruktur GmbH verpflichtet, die für ihren Betrieb notwendigen Leistungen so weit wie möglich von ihren Muttergesellschaften zu beziehen (siehe [TZ 7](#)).

Zum Interessenausgleich und zur Beratung der Generalversammlungen der IKT Linz Gruppe war ein Beirat eingerichtet, in dem neben der Stadt Linz alle weiteren beteiligten Tochterunternehmen einen Sitz hatten (siehe [TZ 4](#)). Die (operative) Abstimmung zwischen den beiden Eigentümerinnen der IKT Infrastruktur GmbH erfolgte auf Basis eines Kooperationsvertrags (siehe [TZ 7](#) und [TZ 22](#)).

## Ausgliederung und Machbarkeitsanalyse

**3.1** (1) Die IKT Linz Gruppe wurde auf Basis einer im Jahr 2007 erstellten Machbarkeitsanalyse eingerichtet. Diese skizzierte mehrere Ausgliederungsmodelle und deren jeweiliges Gesamteinsparungspotenzial. Das direkte Einsparungspotenzial<sup>3</sup> jenes Modells, das die Konzentration auf Endbenutzerservices und Infrastruktur vorsah (und die Projektbetreuung und Anwendungsentwicklung nicht beinhaltete), wurde bis 2013 mit 1,6 Mio. EUR beziffert. Weitere 1,7 Mio. EUR sollten durch indirekte Effizienzsteigerungen eingespart werden.

(2) Im Jahr 2010 erstellte die IKT Linz Gruppe eine Analyse des ersten Geschäftsjahres, im Jahr 2012 analysierte sie die Kostenentwicklung für die Stadt Linz von 2008 bis 2011. Eine strukturierte Evaluierung der Einrichtung der IKT Linz Gruppe im Hinblick auf das in der Machbarkeitsanalyse 2007 eruierte Einsparungspotenzial bis 2013 wurde jedoch nicht durchgeführt.

**3.2** Der RH kritisierte, dass die Eigentümerinnen der IKT Linz Gruppe keine strukturierte Evaluierung im Hinblick auf das in der Machbarkeitsanalyse bis 2013 eruierte Einsparungspotenzial durchgeführt hatten. Aus Sicht des RH war daher nicht nachvollziehbar, ob das in der Machbarkeitsanalyse identifizierte Einsparungspotenzial

<sup>3</sup> für die Stadt Linz und die an der IKT Linz Gruppe beteiligten weiteren Tochterunternehmen



von insgesamt 3,3 Mio. EUR tatsächlich gehoben werden konnte. In diesem Zusammenhang verwies der RH auch auf seine Feststellungen zum Projekt Kepler Universitätsklinikum unter [TZ 5](#).

## Steuerung und Strategie

### Strategische Planung und Rolle des Beirats

**4.1** (1) Die 2007 erstellte Machbarkeitsanalyse sah die Einrichtung eines zentralen Steuerungsgremiums für die IKT Linz Gruppe vor, das allgemeine IKT-Strategien erarbeiten, gemeinsame Rahmenbedingungen festlegen und grundsätzliche Entscheidungen treffen sollte.

Zum Interessenausgleich aller Auftraggeberinnen wurde daher gleichzeitig mit den beiden Gesellschaften der IKT Linz Gruppe ein Beirat (durch einen Beiratsvertrag) eingerichtet. Sein Zweck war die umfassende Beratung der Gesellschaften und die (administrative) Unterstützung der gesellschaftsrechtlichen Organe, insbesondere der Generalversammlung. Im Beirat hatte jede Auftraggeberin einen Sitz. Der Beirat tagte viermal im Jahr unmittelbar vor der Generalversammlung der jeweiligen Gesellschaft. Er beriet die anstehenden sowie auch sämtliche laut Gesellschaftsvertrag der Generalversammlung vorbehaltenen Themen,<sup>4</sup> die in den anschließenden Generalversammlungen beschlossen und so auch formal für die jeweilige Gesellschaft verbindlich gemacht wurden.

(2) Die Unternehmensstrategie der IKT Linz Infrastruktur GmbH war Teil der Strategie der IKT Linz Gruppe und leitete sich vom allgemeinen Leitbild der Unternehmen der Stadt Linz ab. Die erste Unternehmensstrategie deckte den Zeitraum von 2012 bis 2015 ab und enthielt eine Ziellandkarte zu den Perspektiven Finanzen, Kundinnen und Kunden, Prozesse, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Architektur. Im Jahr 2016 wurden die Strategie und die Ziellandkarte bis 2018 bzw. 2020<sup>5</sup> aktualisiert. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele wurden jährlich rollierend beschlossen und gesellschaftsintern überwacht. Eine strukturierte Rückmeldung an den Beirat, ob die strategischen Ziele erreicht bzw. die Maßnahmen umgesetzt wurden, fand nicht statt.

**4.2** Der RH anerkannte, dass der Beirat seinen im Beiratsvertrag definierten Beratungs- und Unterstützungsaufgaben nachkam. Er wies jedoch darauf hin, dass dieser in der Machbarkeitsanalyse von 2007 ursprünglich als primär strategisch ausgerichte-

<sup>4</sup> z.B. den jährlichen Wirtschaftsplan, Preise und deren Anpassung

<sup>5</sup> Das zukünftige Ende der Strategie war abhängig vom Ergebnis der Evaluierung der Dienstleisterrolle für das Kepler Universitätsklinikum (KUK – siehe [TZ 5](#)).

tes Steuerungsgremium konzipiert war. Mit strategischen Inhalten war der Beirat zwar in Verbindung mit wichtigen Einzelprojekten befasst. Eine strukturierte Berichterstattung über den aktuellen Status der Zielerreichung und der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen an den Beirat fehlte jedoch.

Der RH empfahl daher, mindestens einmal pro Jahr darüber im Beirat in strukturierter Form zu berichten.

## Projekt Kepler Universitätsklinikum

### 5.1

Mit der Zusammenführung der drei Krankenanstalten AKh Linz, Landes– Frauen– und Kinderklinik Linz und Landes–Nervenklinik Wagner–Jauregg wurde 2015 das Kepler Universitätsklinikum (**KUK**) gegründet. Dieses stand zu 74,9 % im Eigentum des Landes Oberösterreich und zu 25,1 % im Eigentum der Stadt Linz. Das AKh–eigene (und von der IKT Linz Gruppe betreute) Krankenhaus–Informationssystem (KIS) sollte als Basis für das neue Universitätsklinikum dienen.

Die Entscheidung, ob die Provider–Rolle für das KUK von der IKT Linz Gruppe (als ehemalige Dienstleisterin des AKh Linz) oder von der Oberösterreichischen Gesundheits– und Spitals–AG (**Gespag**, als ehemalige Dienstleisterin der Landes– Frauen– und Kinderklinik Linz und der Landes–Nervenklinik Wagner–Jauregg) wahrgenommen werden sollte, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen. Eine Expertengruppe empfahl zwar, dass die IKT Linz Gruppe die Provider–Rolle (zunächst befristet) wahrnehmen sollte. Zu den möglichen Auswirkungen auf die IKT Linz Gruppe forderte der Beirat jedoch im Oktober 2014 eine detaillierte qualitative und quantitative Analyse. Laut den Beiratsprotokollen war es der IKT Linz Gruppe mangels verfügbarer Gespag–Daten nicht möglich, eine solche Analyse durchzuführen. Schließlich beschlossen der Landeshauptmann von Oberösterreich und der Bürgermeister von Linz im Dezember 2014, dass die IKT Linz Gruppe die Betreuung der IKT des KUK (mit Ausnahme der Medizintechnik) übernehmen sollte, wobei nach drei bis fünf Jahren die Evaluierung der Kooperation und die Durchführung einer Machbarkeitsstudie betreffend die weitere Vorgangsweise<sup>6</sup> durchgeführt werden sollte.

Im Beirat wurde schließlich der durch das KUK verursachte Mehrbedarf an Personal in der IKT Linz Gruppe mit 40 Vollzeitäquivalenten geschätzt. Außerdem wurde der „hohe technische Planungs– und Konzeptionsaufwand“ für das Projekt als prägend für die „extrem angespannte Situation im Bereich der IKT–Ressourcen“ verantwortlich gemacht.

<sup>6</sup> Dabei wurden die Optionen, die von der Beibehaltung der Betreuung durch die IKT Linz Gruppe bis zur Gründung einer neuen Gesellschaft reichten, schon vorweggenommen.

## 5.2

Der RH wies darauf hin, dass nach der Entscheidung, die IKT des neuen KUK durch die IKT Linz Gruppe betreuen zu lassen, der Beirat die Ressourcensituation als „extrem angespannt“ erachtete und den personellen Mehrbedarf mit 40 Vollzeitäquivalenten schätzte. Dies verdeutlichte aus Sicht des RH die hohe strategische Relevanz dieser Entscheidung. Hinzu kam, dass die nach drei bis fünf Jahren geplante Evaluierung auch die Gründung einer gänzlich neuen Gesellschaft umfassen sollte und damit wesentliche Auswirkungen auf Bestand und Organisation der IKT Linz Infrastruktur GmbH teilweise vorwegnahm. Der RH kritisierte daher, dass diese Entscheidung Ende 2014 ohne valide quantitative Grundlagen getroffen wurde, die eine Abschätzung der konkreten (personellen, finanziellen und leistungsbezogenen) Auswirkungen auf die IKT Linz Infrastruktur GmbH ermöglicht hätten. Der RH wies daher, auch im Hinblick auf die unterlassene Evaluierung der in der Machbarkeitsanalyse von 2007 identifizierten Einsparungspotenziale, auf die Wichtigkeit der sorgfältigen Durchführung der nach drei bis fünf Jahren geplanten Evaluierung hin.

## Unternehmenszweck, interne Leistungsbeziehungen und Produkte

### Unternehmenszweck

#### 6.1

(1) Der Gesellschaftsvertrag der IKT Linz Infrastruktur GmbH definierte den Unternehmensgegenstand mit der „kundenorientierten Erstellung von IKT–Dienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, effektiven und effizienten Bereitstellung der angebotenen und nachgefragten Dienstleistungen“ sowie der „Planung und Umsetzung von IKT–unterstützten Infrastrukturprojekten“ (einschließlich Hard– und Software). Ziel dieser Kooperation zwischen Stadt Linz und ihren Tochtergesellschaften, insbesondere der Linz AG, war die Hebung quantitativer und qualitativer Synergiepotenziale.

Der Leistungskatalog der IKT Linz Infrastruktur GmbH konzentrierte sich daher auf die Bereiche Endbenutzerservices und Infrastruktur und damit auf IT–Arbeitsplätze, mobile Endgeräte (Tablets, Smartphones, Mobiltelefone), Drucker und Kopiergeräte, Server und Speicher.

Die wesentlichen Leistungen der Gesellschaft stellten sich in folgenden Kennzahlen dar:

**Tabelle 2: Kennzahlen zur Leistungserbringung**

	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2012 bis 2016
	Stückzahl					in %
betreute IT–Arbeitsplätze	5.720	5.870	5.939	6.232	6.429	12,4
<i>davon</i>						
<i>Magistrat Linz</i>	1.719	1.746	1.706	1.698	1.711	-0,5
<i>Linz AG</i>	1.828	1.884	1.913	2.011	2.101	14,9
<i>AKh/KUK</i>	1.578	1.620	1.642	1.753	1.867	18,3
Smartphones, Tablets, Mobiltelefone	780	840	1.020	1.076	1.076	37,9
Drucker und Multifunktionsgeräte	2.282	2.268	2.229	2.288	2.349	2,9
Server	1.307	1.366	1.399	1.425	1.524	16,6
Speicher für Server/Anwendungen (Terabyte)	–	799	917	972	1.227	53,6 <sup>1</sup>
Anwendungen	525	505	518	525	506	-3,6

AKh: AKh Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz GmbH;

KUK: Kepler Universitätsklinikum GmbH

<sup>1</sup> Veränderung 2013 bis 2016

Quelle: IKT Linz Infrastruktur GmbH

Die Anzahl der betreuten Arbeitsplätze erhöhte sich von 2012 bis 2016 von 5.720 auf 6.429 um 12,4 %. Im Zusammenhang mit der Betreuung des KUK (siehe **TZ 5**) rechnete die IKT Linz Infrastruktur GmbH mit rd. 2.000 weiteren betreuten Arbeitsplätzen bis Ende 2019.

(2) Die Leistungen der IKT Linz Infrastruktur GmbH waren gemäß Gesellschaftsvertrag ausschließlich gegenüber den Muttergesellschaften zu erbringen, die sie an ihre Auftraggeberinnen<sup>7</sup> weiterverrechneten. Die Tätigkeit der IKT Linz Infrastruktur GmbH war nicht auf Gewinn gerichtet. Für die Gesellschaft bestand hinsichtlich der von ihren Eigentümerinnen erteilten Aufträge Kontrahierungszwang. Im Gegenzug bestand auch für die Eigentümerinnen bis 2012 eine unbedingte, ab 2012 eine relative Verpflichtung zum Bezug aller IKT–Leistungen von der IKT Linz Infrastruktur GmbH (siehe **TZ 15**).

## 6.2

Der RH beurteilte das der Gründung der IKT Linz Infrastruktur GmbH zugrundeliegende Ziel, Synergiepotenziale zu heben, zwar als zweckmäßig. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die der IKT Linz Infrastruktur GmbH auferlegten Einschränkungen – fehlende Gewinnerorientierung, fehlende Preishoheit (siehe **TZ 10**) und nur sehr eingeschränkte Personalhoheit (siehe **TZ 23**) – die Erreichung dieses Ziels erschweren konnten. Aus Sicht des RH wurden mit diesen im Gesellschafts– und im Kooperationsvertrag vorgenommenen Einschränkungen nämlich wesentliche Ele-

<sup>7</sup> Linz AG bzw. Stadt Linz und Tochtergesellschaften

mente einer unternehmerischen Gebarung bzw. eines unternehmerischen Handelns eliminiert und eine volle unternehmerische Flexibilisierung verunmöglicht. Zur Weiterentwicklung der unternehmerischen Flexibilität der IKT Linz Infrastruktur GmbH verwies der RH insbesondere auf seine Empfehlung zum Personal unter **TZ 23**.

## Interne Leistungsbeziehungen

**7.1** (1) Aus Sicht der Eigentümerinnen waren Aufträge an die IKT Linz Infrastruktur GmbH als In-House-Vergaben zu qualifizieren, die ohne vergaberechtliche Ausschreibungsverfahren erteilt werden konnten (In-House-Privileg). Die IKT Linz Infrastruktur GmbH erbrachte ihre Leistungen zu den im Vorhinein im Beirat beratenen bzw. von den Eigentümerinnen in der Generalversammlung festgelegten Preisen und war nicht berechtigt, diese Preise zu verhandeln (siehe **TZ 10**). Die IKT Linz Infrastruktur GmbH verfügte über kein eigenes Personal, die Belegschaft setzte sich aus überlassenem Personal (aus der Linz AG, der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH (**GWG**) bzw. externen Dienstleistern) und zugewiesenem Magistratspersonal zusammen (siehe **TZ 23**).

(2) In einem eigens errichteten Kooperationsvertrag legten die Gesellschaften der IKT Linz Gruppe, die Linz AG (in Vertretung ihrer Tochtergesellschaft Management Service GmbH) und die Stadt Linz außerdem fest, dass die IKT Linz Infrastruktur GmbH die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Leistungen so weit wie möglich von den Parteien des Kooperationsvertrags und der Linz Strom GmbH, einer Tochter der Linz AG, zu beziehen hatte. Daher bezog die IKT Linz Infrastruktur GmbH bestimmte Leistungen (Finanz, Controlling, Support, Einkauf) von der IKT Linz GmbH. Außerdem wurden Netzwerkdienstleistungen von der Linz Strom GmbH im Rahmen eines Dienstleistungs- bzw. Netzwerkvertrags bezogen. Die IKT Linz Infrastruktur GmbH hatte für diese Leistungen keine Vergabeverfahren durchgeführt.

Hinsichtlich der von der IKT Linz GmbH bezogenen Leistungen begründete sie dies mit dem In-House-Privileg und außerdem mit der Tatsache, dass das Personal für Supportleistungen nur der IKT Linz GmbH zugewiesen wurde und daher nur diese in der Lage gewesen sei, diese Leistungen zu erbringen. Hinsichtlich des Netzwerkvertrags berief sich die IKT Linz Infrastruktur GmbH auf jenen Ausnahmetatbestand, der Vergabeverfahren im Zusammenhang mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen bzw. der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit vom Bundesvergabegesetz 2006 ausnahm.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> § 10 Z 16 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. Nr. 17/2006 i.d.g.F.

**7.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass die IKT Linz Infrastruktur GmbH über ihre Muttergesellschaften bzw. die Linz Strom GmbH keine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübte, das vergaberechtliche In-House-Privileg daher nicht in Betracht kam und diese Leistungen folglich unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu beauftragen gewesen wären. Auch diene der mit der Linz Strom GmbH abgeschlossene Netzwerkvertrag nicht der Bereitstellung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder –dienstes, sondern eines auf die Kundinnen der IKT Linz Gruppe eingeschränkten Netzwerks.

Der RH empfahl daher, zukünftig Leistungen, für die das vergaberechtliche In-House-Privileg bzw. ein sonstiger vergaberechtlicher Ausnahmetatbestand nicht in Betracht kommt, unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu beauftragen.

**7.3** Dazu teilte die IKT Linz Infrastruktur GmbH in ihrer Stellungnahme mit, dass die Erstellung eines Vergabeverkehrs geprüft werde, in dem die technischen bzw. wirtschaftlichen Alleinstellungsmerkmale der IKT Linz GmbH dargestellt werden. Dies wäre jedoch nur eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des Vergaberechtsreformgesetzes 2017, welches Ausnahmen für öffentlich-öffentliche Verhältnisse ermögliche.

**7.4** Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zum Vorhaben des Vergaberechtsreformgesetzes 2017 lediglich eine Regierungsvorlage aus der mit 8. November 2017 abgelaufenen XXV. Gesetzgebungsperiode, jedoch kein entsprechender Gesetzesbeschluss des Parlaments vorlag. Er betonte daher nochmals die Wichtigkeit, die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bei der Beauftragung von Leistungen zu beachten.

## Service- und Produktkatalog

**8.1** (1) Die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung der IKT Linz Infrastruktur GmbH gegenüber ihren Muttergesellschaften waren in zwei jeweils mit diesen abgeschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen festgelegt. Diese bestimmten u.a., dass die Festlegung der Services und Preise (durch die Generalversammlung nach Vorberatung durch den Beirat) unter dem Gesichtspunkt der Nachvollziehbarkeit und Kostendeckung erfolgen sollte.<sup>9</sup> Die Verrechnung sollte gemäß dem Kooperationsvertrag stets verursachungsgerecht erfolgen. Sie bildeten außerdem die Grundlage für den Service- und Produktkatalog der IKT Linz Infrastruktur GmbH und legten fest, dass dieser definierte Service Levels pro Service zu enthalten hatte. Die Dienstleistungsvereinbarungen wurden ursprünglich befristet bis 31. Dezem-

<sup>9</sup> Die Dienstleistungsvereinbarungen enthielten außerdem Rollendefinitionen, ein Eskalationsmanagement, gegenseitige Mitwirkungs- und Informationspflichten sowie Regelungen zu Datenschutz und IT-Sicherheit.

ber 2012 geschlossen. Die IKT Linz Infrastruktur GmbH teilte dazu mit, dass diese trotzdem als gültig betrachtet würden, solange noch keine neue Version vorliege.

(2) Im Service- und Produktkatalog waren neben den angebotenen Dienstleistungen und Produkten (siehe [TZ 6](#)) allgemeine Service Levels, wie Prioritätenstufen, Reaktionszeiten und Hotline-Betriebszeiten, festgelegt. Weitere spezifische und messbare Service Levels waren nur teilweise definiert: So waren vor allem für direkt endbenutzerbezogene Produkte (z.B. für Arbeitsplatz, Drucker, Mobiltelefone) Wiederherstellungszeiten<sup>10</sup> definiert. Für bestimmte Server waren außerdem Verfügbarkeitszeiten festgelegt. Ansonsten waren keine weiteren produktspezifischen Betriebs-, Verfügbarkeits- oder Wiederherstellungszeiten verbindlich festgelegt. Nicht verbindlich festgelegt waren z.B. Verfügbarkeits- oder Wiederherstellungszeiten bei Servern, Speichern und Wireless LAN.

## 8.2

(1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die ursprünglich befristet abgeschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen nicht ausdrücklich, sondern allenfalls konkludent, verlängert wurden.

Er empfahl daher im Sinne der Rechtssicherheit, befristete Verträge, auf deren Grundlage der Gesellschaftszweck verwirklicht wird, bei Bedarf auch ausdrücklich zu verlängern.

(2) Der RH kritisierte außerdem, dass – entgegen den Anforderungen der Dienstleistungsvereinbarungen – spezifische und messbare Service Levels nur in sehr eingeschränktem Ausmaß festgelegt waren.

Er empfahl daher, die Service Levels der Produkte entsprechend den Anforderungen der Dienstleistungsvereinbarungen zügig auszubauen.

Er wies in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlung zum Kennzahlensystem (siehe [TZ 9](#)) hin.

## Kennzahlensystem

### 9.1

In der IKT Linz Infrastruktur GmbH wurden neben den produktspezifischen Kennzahlen (siehe [TZ 6](#)) auch Servicekennzahlen (insbesondere zur Hotline) erfasst. Die wesentlichen Servicekennzahlen stellten sich wie folgt dar:

<sup>10</sup> in Form eines Geräteaustausches

**Tabelle 3: Servicekennzahlen und –zeiten**

Servicekennzahlen						
	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2012 bis 2016
						in %
Hotline: Tickets (Anzahl)	53.339	43.340	40.491	40.716	39.129	-26,6
Hotline: Sofortlösungsrate (%) <sup>1</sup>	74,0	68,1	67,1	58,3	58,8	-20,5
Hotline: Erreichbarkeit (%) <sup>1</sup>	72,2	78,3	84,0	83,8	88,1	22,0
Servicezeiten						
Servicecenter (Hotline): Montag – Donnerstag 6:30 – 17:00 Uhr und Freitag 6:30 – 15:00 Uhr						
Störungsannahme (Leitstand): Montag – Donnerstag 6:00 – 18:00 Uhr und Freitag 6:00 – 15:00 Uhr						
Vor–Ort–Technik: Montag – Donnerstag 7:00 – 16:30 Uhr und Freitag 7:00 – 14:00 Uhr						

<sup>1</sup> Dezemberwert

Quelle: IKT Linz Infrastruktur GmbH

Die Servicezeiten der Hotline, der Störungsannahme und der Vor–Ort–Technik waren seit Gründung der Gesellschaft festgelegt. Neben der Anzahl der Tickets wurden auch weitere Kennzahlen, wie bspw. die Sofortlösungsrate, die sich von 2012 bis 2016 zwischen 74 % und 58,3 % bewegte, erfasst. Eine Kennzahl zur durchschnittlichen Lösungsdauer von Problemen wurde nicht registriert. Zu tatsächlichen Betriebs– bzw. Ausfallszeiten weiterer Produkte, Services oder Anwendungen standen keine aussagekräftigen Kennzahlen zur Verfügung.

In einem während der Gebarungsüberprüfung laufenden Projekt zur Optimierung des Kundendienstes wurde auch die Problematik fehlender Kennzahlen insbesondere zu den Reaktions– und Lösungszeiten erkannt.

## 9.2

Der RH wies darauf hin, dass aussagekräftige Kennzahlen wesentlich für die Steuerung eines Unternehmens sind. Er anerkannte, dass die IKT Linz Infrastruktur GmbH im Bereich der Servicehotline bereits über solche Kennzahlen verfügte und mit dem laufenden Projekt zur Optimierung des Kundendienstes auch bereits erste Schritte zur Verbesserung des Kennzahlensystems gesetzt hatte. Er merkte jedoch kritisch an, dass bspw. Kennzahlen zur durchschnittlichen Lösungsdauer von Problemen und auch zu Betriebs– und Ausfallszeiten einzelner Produkte oder Anwendungen nicht zur Verfügung standen.

Er empfahl daher, das Kennzahlensystem mit aussagekräftigen Kennzahlen (bspw. zu den Betriebs– und Ausfallszeiten einzelner Produkte oder Anwendungen) auszubauen.



Der RH verwies in diesem Zusammenhang auch auf seine Empfehlung zur Festlegung weiterer spezifischer und messbarer Service Levels (siehe **TZ 8**), weil aussagekräftige Kennzahlen die Grundlage sowohl für deren Festlegung als auch für deren Messung darstellen.

## Produkt- und Preiskalkulation

**10.1** Die Festlegung der Preise für die von der IKT Linz Infrastruktur GmbH angebotenen Produkte erfolgte durch die Generalversammlung. Die Dienstleistungsvereinbarungen sahen dazu vor, dass die Festlegung der Produkte, Services und Preise nach den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit und Kostendeckung zu erfolgen hatte (siehe **TZ 8**). Die Basis hierfür bildeten entsprechende Kalkulationen der Gesellschaft. Der RH überprüfte stichprobenartig die Kalkulationen von Dienstleistungen bzw. Produkten. Dabei stellte er fest, dass Kalkulationen teilweise nicht mehr aktuell waren.<sup>11</sup> Außerdem erfolgte die Anpassung der Verrechnungssätze für Personenstunden<sup>12</sup> ohne nachvollziehbare Kalkulation. Die hierfür erforderliche Kostenrechnung war nicht vorhanden (siehe **TZ 14**).

Im Dezember 2014 beschloss die Generalversammlung (nach Beratung im Beirat) eine pauschale Preiserhöhung aller Servicepreise um 2,4 % für 2015. Diese wurde u.a. mit steigenden Kosten im Netzwerkbereich bzw. durch den Anstieg der Miet- und Betriebskosten der Serverräume begründet.

**10.2** Der RH bemängelte, dass einzelne Produktkalkulationen nicht aktuell waren, die Anpassung der Verrechnungssätze für Personenstunden nicht nachvollziehbar und die hierfür erforderliche Kostenrechnung nicht vorhanden war (siehe **TZ 14**). Er kritisierte außerdem, dass die für 2015 durch die Generalversammlung beschlossene Preiserhöhung um 2,4 % pauschal und ohne kalkulatorisch nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage durchgeführt wurde. Dies verunmöglichte aus Sicht des RH dem Beirat bzw. der Generalversammlung die Beratung bzw. Festsetzung produktbezogener Preise nach dem in den Dienstleistungsvereinbarungen festgelegten Prinzip der Nachvollziehbarkeit und Kostendeckung (siehe **TZ 8**). Außerdem führte dies zu den (annähernd) jährlichen Gutschriften bzw. Nachverrechnungen gegenüber den Muttergesellschaften (siehe **TZ 12**) und widersprach somit auch der im Gesellschaftsvertrag festgelegten fehlenden Gewinnorientierung (siehe **TZ 6**).

Der RH empfahl daher, die Kalkulationen auf Basis einer zuverlässigen und vollständigen Kostenrechnung durchzuführen, um eine nachvollziehbare Grundlage für Preisfestsetzungen zur Verfügung stellen zu können.

<sup>11</sup> z.B. für das Produkt „Jobimpuls Klientenverwaltung“

<sup>12</sup> z.B. für das Produkt „ELAK“ (elektronischer Akt)

## Wirtschaftliche Situation

### Wirtschaftliche Entwicklung

**11.1** (1) Die wirtschaftliche Situation der IKT Linz Infrastruktur GmbH stellte sich in der Entwicklung von 2009 bis 2016 wie folgt dar:

**Tabelle 4: Wirtschaftliche Kenndaten 2009 bis 2016**

	2009	2010	2011	2012	2013 <sup>1</sup>	2014	2015	2016
	in 1.000 EUR							
Eigenkapital <sup>2</sup>	11,65	28,97	37,62	40,11	29,59	252,79	290,11	305,80
Verbindlichkeiten	2.370,02	3.109,06	5.113,18	5.354,32	6.060,96	6.214,74	6.906,01	7.594,48
Bilanzsumme	3.090,80	3.758,46	5.679,06	5.714,06	6.211,90	6.511,92	7.210,16	7.908,34
Umsatzerlöse	11.576,25	12.397,29	13.414,10	13.861,56	14.363,13	15.350,74	16.161,09	17.890,62
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-201,90	-178,96	-8,30	84,12	201,54	123,91	-38,75	-10,33
Bilanzgewinn/Bilanzverlust	-23,35	-6,03	2,62	5,11	-5,41	-32,21	5,11	20,80
	Reorganisationskriterien							
Eigenmittelquote in %	7,63	10,99	7,41	5,95	2,20	4,01	4,14	3,87
Schuldentilgungsdauer in Jahren	4,51	2,97	3,43	2,48	2,83	2,50	2,51	2,66

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Im Jahr 2013 gab es Abweichungen in der Bilanzdarstellung gegenüber dem Jahr 2012 aufgrund der Umsetzung von Empfehlungen des damaligen erstmals bestellten Wirtschaftsprüfers.

<sup>2</sup> entspricht dem Stammkapital abzüglich Verlust bzw. zuzüglich Gewinn

Quellen: Jahresabschlüsse der IKT Linz Infrastruktur GmbH

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entwickelte sich nach drei negativen Ergebnissen in den Jahren 2009 bis 2011 von 2012 bis 2014 positiv und fiel 2015 und 2016 wieder negativ aus. Dies war vor allem auf die im Gesellschaftsvertrag festgelegte fehlende Gewinnorientierung und auf die Verrechnung auf Basis der durch die Generalversammlung festgelegten Preise zurückzuführen. Dadurch war es der Gesellschaft nicht möglich, Mittel aus Gewinnen zur Stärkung des Eigenkapitals zurückzulegen.

Nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz<sup>13</sup> bestand ein Reorganisationsbedarf, wenn die Eigenmittelquote unter 8 % lag und die (fiktive) Schuldentilgungsdauer 15 Jahre überschritt. Die IKT Linz Infrastruktur GmbH konnte die Schuldentilgungsdauer von rd. 4,5 Jahren im Jahr 2009 auf rd. 2,5 Jahre senken. Die

<sup>13</sup> vgl. §§ 22 bis 24 Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I 114/1997

Eigenmittelquote sank ab dem Jahr 2010 von rd. 11 % unter die im Unternehmensreorganisationsgesetz festgelegte Grenze von 8 % auf rd. 4 % im Jahr 2016.

Der Jahresabschluss für 2013 wies eine Eigenmittelquote von 2,2 % aus. Im Zuge der Jahresabschlussprüfung im Jahr 2013 empfahl der Wirtschaftsprüfer den Gesellschafterinnen, die Eigenkapitalausstattung zu erhöhen. Im Jahr 2014 erhöhten daher die Gesellschafterinnen das Stammkapital von 35.000 EUR um 250.000 EUR auf dann insgesamt 285.000 EUR. Trotz dieser Erhöhung des Stammkapitals blieb die Eigenmittelquote im Jahr 2016 mit rd. 4 % weiterhin unter dem im Unternehmensreorganisationsgesetz festgelegten Grenzwert von 8 %.

(2) Grundlage der Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit der IKT Linz Infrastruktur GmbH waren die Umsätze mit den beiden Muttergesellschaften. Der Umsatz entwickelte sich von 2009 bis 2016 stetig steigend von rd. 11,58 Mio. EUR auf rd. 17,89 Mio. EUR; dies entsprach einer Steigerung um rd. 55 %.

(3) Die IKT Linz Infrastruktur GmbH war überwiegend durch Fremdmittel finanziert. Der Anteil der Verbindlichkeiten stieg von 2009 mit rd. 77 % der Bilanzsumme auf 96 % im Jahr 2016.

**Tabelle 5: Fremdmittel 2009 bis 2016**

	2009	2010	2011	2012	2013 <sup>1</sup>	2014	2015	2016
<b>Verbindlichkeiten</b>	in 1.000 EUR							
Bank	–	507,09	2.357,03	2.997,26	3.500,00	3.709,11	4.550,59	4.589,12
Lieferungen und Leistungen	1.461,29	2.298,00	2.756,69	1.299,37	2.469,23	1.526,05	1.451,35	1.804,50
gegenüber verbundenen Unternehmen	–	–	–	–	–	393,44	319,54	314,50
Unternehmen mit einem Beteiligungsverhältnis	669,33 <sup>2</sup>	–	–	–	–	439,91	572,52	825,75
sonstige	239,40	303,96	-0,53	1.057,70	91,73	146,23	12,01	60,60
<b>Summe</b>	<b>2.370,02</b>	<b>3.109,06</b>	<b>5.113,18</b>	<b>5.354,32</b>	<b>6.060,96</b>	<b>6.214,74</b>	<b>6.906,01</b>	<b>7.594,48</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Im Jahr 2013 gab es Abweichungen in der Bilanzdarstellung gegenüber dem Jahr 2012 aufgrund der Umsetzung von Empfehlungen des damaligen erstmals bestellten Wirtschaftsprüfers.

<sup>2</sup> Dieser Betrag war eine Verbindlichkeit gegenüber der Managementservice Linz GmbH und im Rechnungsabschluss 2009 als eine solche gegenüber einem verbundenen Unternehmen dargestellt. Mangels Beherrschung war die Managementservice Linz GmbH jedoch lediglich ein Unternehmen mit einem Beteiligungsverhältnis. Die Darstellung im Jahresabschluss 2009 erfolgte daher unter der falschen Rubrik und wurde in der Darstellung des RH (im Einvernehmen mit der IKT Linz Infrastruktur GmbH) richtiggestellt.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der IKT Linz Infrastruktur GmbH

Die IKT Linz Infrastruktur GmbH wies zu Beginn ihrer Tätigkeit im Jahr 2009 überwiegend Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Lieferanten) in Höhe von rd. 1,46 Mio. EUR und Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit einem Beteiligungsverhältnis in Höhe von rd. 0,67 Mio. EUR aus. Auch in den Folgejahren bis 2016 beliefen sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zwischen 1,23 Mio. EUR im Jahr 2012 und 2,76 Mio. EUR im Jahr 2011.

Die Stadt Linz verpflichtete sich anlässlich der Gründung der IKT Infrastruktur GmbH im Jahr 2008 zu einer Haftungsübernahme (auch gegenüber der IKT Linz GmbH) in Höhe von insgesamt 3,5 Mio. EUR. Diese Haftungsübernahme wurde im Dezember 2013 durch eine neue Vereinbarung ersetzt, die eine Haftung auf die gesellschaftsrechtliche Verpflichtung als Eigentümerin beschränkte. Ab dem Jahr 2009 nutzte die IKT Infrastruktur GmbH außerdem ein Geschäftskonto mit einem Überziehungsrahmen von 1 Mio. EUR als Finanzierungsquelle. Für dieses bestand eine (gesonderte) Haftungserklärung seitens der Stadt Linz. Ab dem Jahr 2013 bediente sich das Unternehmen einer Barvorlage in Höhe von 3,5 Mio. EUR bzw. ab 2015 in Höhe von 4 Mio. EUR. Für diese Barvorlage übernahm die Stadt Linz keine Haftungen.

**11.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Eigenkapitalquote der IKT Infrastruktur GmbH im Jahr 2016 rd. 4 % betrug und damit den im Unternehmensreorganisationsgesetz festgelegten Grenzwert von 8 % signifikant unterschritt.

Er wies weiters darauf hin, dass die IKT Linz Infrastruktur GmbH den Anteil der Verbindlichkeiten im Jahr 2009 von rd. 77 % der Bilanzsumme auf rd. 96 % im Jahr 2016 erhöhte.

In diesem Zusammenhang hielt er außerdem kritisch fest, dass die IKT Linz Infrastruktur GmbH aufgrund der im Gesellschaftsvertrag vorgenommenen Einschränkungen (siehe [TZ 6](#)) keine nennenswerten Gewinne erzielen und daher auch keine Reduktion des Fremdkapitalanteils bzw. eine weitere Stärkung des Eigenkapitals aus eigenen Mitteln herbeiführen konnte.

[Der RH empfahl daher, auf eine Reduktion des Anteils an Fremdkapital bzw. auf eine weitere Stärkung des Eigenkapitals hinzuwirken.](#)

**11.3** (1) Die IKT Linz Infrastruktur GmbH hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der RH auch Empfehlungen ausgesprochen hatte, deren Umsetzung nicht durch die Geschäftsführung beschlossen werden könne. So seien bereits Gespräche mit der Stadt Linz über die Möglichkeiten zur Stärkung des Eigenkapitals aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang wies die IKT Linz Infrastruktur GmbH auf ihre

enge Verknüpfung mit der IKT Linz GmbH hin, welche die Involvierung aller Eigentümerinnen der IKT Linz Gruppe notwendig mache.

(2) Die Stadt Linz führte dazu aus, dass der Gesellschaftsvertrag der IKT Linz Infrastruktur GmbH festlege, dass die Tätigkeit der Gesellschaft nicht auf Gewinn gerichtet sei. Dies sei im Zusammenhang damit zu sehen, dass die IKT Linz Gruppe für die Stadt Linz und ihre Tochtergesellschaften (einschließlich KUK) als IT-Dienstleister tätig sei. Ebenso sprächen steuerliche Überlegungen dafür, Gutschriften an die Auftraggeber verursachergerecht zurückfließen zu lassen.

Die Eigenmittelquote sei in den Jahren 2009 und 2011 bis 2016 zwar immer unter der im Unternehmensreorganisationsgesetz festgelegten Grenze von 8 %, gleichzeitig aber die Schuldentilgungsdauer im gesamten Zeitraum deutlich unter der gesetzlich festgelegten Obergrenze von 15 Jahren gelegen. Es sei daher nie die Redepflicht des Abschlussprüfers ausgelöst worden. Das Stammkapital der IKT Linz Infrastruktur GmbH sei (insbesondere durch Mittel der Stadt Linz über die IKT Linz GmbH) im Jahr 2014 um 250.000 EUR auf 285.000 EUR angehoben worden – dies jedoch ohne wesentliche Auswirkungen auf die Eigenmittelquote.

Weitere Gesellschafterzuschüsse an die IKT Linz Gruppe in Höhe von 100.000 EUR durch die Stadt Linz seien geplant, wofür auch in der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Linz Vorsorge getroffen worden sei. Für das Geschäftsjahr 2018 liege auch bereits ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates der Stadt Linz (vom 14. Dezember 2017) vor. In der diesem Beschluss zugrunde liegenden Amtsvorlage sei auch die ausdrückliche Absichtserklärung der Stadt zur Leistung erforderlicher Ausgleiche zur Bestandssicherung der Unternehmen enthalten.

Die gestiegenen Verbindlichkeiten seien auf den Ankauf von Anlagevermögen zurückzuführen (Höchstvolumen 5 Mio. EUR). Der Kontokorrentkredit (mit einem Höchstvolumen von 1 Mio. EUR und Haftung der Stadt) diene generell dazu, Zahlungsspitzen abzudecken und schwanke naturgemäß unterjährig.

## Gutschriften bzw. Nachverrechnungen

### 12.1

Um der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Einschränkung, dass sie nicht gewinnorientiert agieren durfte, zu entsprechen, steuerte die IKT Linz Infrastruktur GmbH mit dem Instrument von Gutschriften bzw. Nachverrechnungen am Ende eines Wirtschaftsjahres den finanziellen Erfolg des Unternehmens. Die nachfolgende Aufstellung gibt eine Übersicht über die Gutschriften bzw. Nachverrechnungen von 2009 bis 2016 an die beiden Muttergesellschaften.

**Tabelle 6: Übersicht Gutschriften bzw. Nachverrechnungen**

Jahr	Art der Verrechnung	Managementservice Linz GmbH	IKT Linz GmbH
		in EUR	
2009	Nachverrechnung	-19.659,60	–
2010	Gutschrift	508.032,00	1.111.968,00
2011	Gutschrift	328.285,20	721.714,80
2012	Gutschrift	438.000,00	438.000,00
2013	Nachverrechnung	-5.466,62	-60.667,64
2014	–	0,00	0,00
2015	Gutschrift	391.586,40	427.127,00
2016	Gutschrift	645.000,00	712.500,00
<b>Summe</b>		<b>2.285.777,38</b>	<b>3.350.642,16</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: IKT Linz Infrastruktur GmbH

In Summe stellte die IKT Linz Infrastruktur GmbH von 2009 bis 2016 rd. 2,29 Mio. EUR an Gutschriften an die Managementservice Linz GmbH und rd. 3,35 Mio. EUR an die IKT Linz GmbH aus.

Für den Jahresabschluss 2013 stellte der Abschlussprüfer fest, dass Personalrückstellungen periodengerecht abzugrenzen und daher aufgrund von noch nicht berücksichtigten Personalaufwendungen (z.B. durch Urlaube, Überstunden) durchzuführen seien. Der Betrag von rd. 55.000 EUR überstieg allerdings den bereits vorläufig ermittelten Gewinn (rd. 11.000 EUR) und hätte dadurch ein negatives Eigenkapital verursacht. In Folge stellte die IKT Linz Infrastruktur GmbH – aufgrund des gemäß Kooperationsvertrags geltenden Prinzips der verursachungsgerechten Verrechnung – zwei Rechnungen an die Muttergesellschaften in Höhe der rückzustellenden Personalaufwendungen aus.

Im Jahr 2014 kam es zu einem Bilanzverlust in Höhe von rd. 32.000 EUR, der eine Erhöhung des Stammkapitals erforderte, die im Dezember 2014 durchgeführt wurde (siehe **TZ 11**). In diesem Jahr kam es daher zu keiner Gutschrift bzw. Nachverrechnung an die Muttergesellschaften.

## 12.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die IKT Linz Infrastruktur GmbH von 2009 bis 2012 und von 2015 bis 2016 als „Instrument zur Vermeidung von Gewinnen“ Gutschriften an die Muttergesellschaften durchführen musste. Er wies erneut kritisch auf die mangelnde Qualität der Produkt-Preiskalkulation hin (siehe **TZ 10**), die eine Festsetzung produktbezogener, nachvollziehbarer und kostendeckender Preise verunmöglichte und daher zu den (annähernd) jährlichen Gutschriften bzw. Nachver-

rechnungen gegenüber den Muttergesellschaften führte. Der RH wies außerdem kritisch darauf hin, dass die von der Generalversammlung festgelegten Preise im Zusammenhang mit einer geringen Eigenkapitalausstattung geeignet waren, kritische Situationen wie etwa 2013 bzw. 2014 hervorzurufen.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlungen, die Kalkulationen auf Basis einer zuverlässigen und vollständigen Kostenrechnung durchzuführen, um eine nachvollziehbare Grundlage für Preisfestsetzungen zur Verfügung stellen zu können (siehe [TZ 10](#)), sowie auf eine Reduktion des Anteils an Fremdkapital bzw. eine weitere Stärkung des Eigenkapitals hinzuwirken (siehe [TZ 11](#)).

## Planung und Kostenrechnung

### Wirtschafts- und Investitionsplan

#### 13.1

Die IKT Linz Infrastruktur GmbH stellte für das kommende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der vom Beirat und von der Generalversammlung in der Sitzung des 3. Quartals des vorangegangenen Jahres beraten bzw. beschlossen wurde. Darin enthalten waren eine Planbilanz, eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, eine Plan-Geldflussrechnung, ein Personalplan und der Investitionsplan. Er enthielt neben der Planung für das kommende Jahr außerdem eine Darstellung des vergangenen Jahres, des Plans des aktuellen Jahres sowie eine Hochrechnung des aktuellen Jahres.

Fanden Einzelinvestitionen über 100.000 EUR bzw. solche, die insgesamt in einem Geschäftsjahr 300.000 EUR überstiegen, keine Deckung im Investitionsplan, war gemäß Gesellschaftsvertrag die gesonderte Zustimmung der Generalversammlung erforderlich. Die Aufgliederung der in den Unterlagen für Beirat und Generalversammlung angegebenen Investitionen enthielt jeweils in Summe die Investitionen für Sachanlagen, Finanzanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände. Einzelne Investitionen konnten aus dieser Aufstellung nicht entnommen werden. Eine detaillierte Aufgliederung erhielten die Mitglieder des Beirats bzw. der Generalversammlung auf Nachfrage.

#### 13.2

Der RH hielt kritisch fest, dass der Investitionsplan lediglich in Form einer kurzen kategorischen Aufzählung an den Beirat und die Generalversammlung vorgelegt wurde und eine weitere Detaillierung nur auf Nachfrage der jeweiligen Mitglieder erfolgte. Aus Sicht des RH war sein Detaillierungsgrad daher für eine angemessene Beratung nicht ausreichend.

Er empfahl daher, dem Beirat und der Generalversammlung den Investitionsplan in einer Detailtiefe vorzulegen, welche die Nachvollziehbarkeit der konkreten Investitionsplanung und damit auch eine wirksame strategische Steuerung ermöglicht.

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung in der Generalversammlung verwies der RH auf seine Empfehlung in **TZ 22**.

## Kosten- und Leistungsrechnung

**14.1** Die IKT Linz Infrastruktur GmbH plante und erfasste ihre Kosten aggregiert für das gesamte Unternehmen in Form des Wirtschaftsplans (siehe **TZ 13**) und auch auf Ebene der einzelnen Abteilungen. Eine Kosten- und Leistungsrechnung, untergliedert in Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger, lag allerdings noch nicht in vollem Umfang vor. Insbesondere die integrierte Planung und Erfassung der Kosten und Leistungen, eine Soll-Ist-Gegenüberstellung und eine durchgängige Erlös- und Vertriebsplanung waren in der bereits vorhandenen Finanzsystem-Software nicht vollständig umgesetzt.

**14.2** Der RH kritisierte, dass wesentliche Komponenten einer modernen Kosten- und Leistungsrechnung, wie bspw. eine integrierte Kostenstellenrechnung oder eine durchgängige Erlös- und Vertriebsplanung, noch nicht in vollem Umfang in der bestehenden Finanzsystem-Software implementiert waren. Damit fehlten die Grundlagen insbesondere für eine nachvollziehbare und differenzierte Ermittlung der IST-Kosten und in weiterer Folge auch der Preise der Leistungen der IKT Linz Infrastruktur GmbH. In diesem Zusammenhang verwies der RH erneut auf seine Kritik zu den Produkt- und Preiskalkulationen unter **TZ 10**.

Der RH empfahl daher, die Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung voranzutreiben und diese in der bestehenden Finanzsystem-Software angemessen zu implementieren.

## Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

### Risikomanagement

**15.1** Als Teil der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Informationssicherheit (siehe **TZ 26**) implementierte die IKT Linz Gruppe ein Risikomanagementsystem, im Zuge dessen auch ein jährlicher Risikobericht an den Beirat erstattet wurde. Das Risikomanagement erfasste globale Unternehmens- und operative IT-Risiken. Diese operativen IT-Risiken wurden in einer Risikomatrix bewertet und in einem IT-Risikokatalog samt entsprechenden Maßnahmen dargestellt. Weitere operative Unter-



nehmensrisiken (z.B. Risiken im Finanzmanagement, Compliancerisiken) waren im Risikomanagement nicht erfasst.

Die globalen Unternehmensrisiken wurden in einem Risikoprofil erfasst, mit den Kriterien „akzeptabel“, „nicht akzeptabel“ oder „total inakzeptabel“ bewertet und inhaltlich kurz beschrieben. Von den zehn im Jahr 2016 für die IKT Linz Infrastruktur GmbH identifizierten globalen Risiken wurden drei als „akzeptabel“ und sieben als „nicht akzeptabel“ eingestuft (z.B. Verlust bestehender Hauptkundinnen, Verhinderung der Ausrollung wesentlicher Anwendungen wegen obsoleter IT-Architektur, mittel- oder langfristige Risiken von Großprojekten oder den Betrieb gefährdende Cyber-Risiken). Eine vertiefte Darstellung der Risiken samt entsprechenden Maßnahmen – wie bei den operativen IT-Risiken – nahm das Risikomanagement nicht vor. Die mit der geringen Eigenkapitalquote verbundenen Risiken (siehe [TZ 11](#) und [TZ 12](#)) waren vom Risikomanagement nicht erfasst.

Zum Verlust bestehender Hauptkundinnen – das waren die Muttergesellschaften – war im Kooperationsvertrag ein eigener Prozess vorgesehen: Die Hauptkundinnen waren grundsätzlich der IKT Linz Infrastruktur GmbH gegenüber auch abnahmeverpflichtet. Seit 2012 war jedoch gemäß dem Kooperationsvertrag nach einem durch die Generalversammlung beauftragten Vergleich einzelner Leistungen mit dem Marktniveau auch ein Zukauf dieser Leistungen am freien Markt grundsätzlich möglich.

## 15.2

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Risikomanagement nur die operativen IT-Risiken, nicht jedoch die weiteren operativen Unternehmensrisiken (z.B. Risiken im Bereich des Finanzmanagements) erfasste. Er kritisierte außerdem, dass das Risikomanagement die mit der geringen Eigenkapitalquote verbundenen Risiken nicht erfasste bzw. die (erfassten) globalen Unternehmensrisiken nicht weiter darstellte bzw. mit Maßnahmen ausstattete. Dies zeigte sich exemplarisch an einem der primären Unternehmensrisiken, dem Verlust bestehender Hauptkundinnen. Dafür war im Kooperationsvertrag sogar ein eigener Prozess vorgesehen, das Risikomanagement enthielt jedoch keine weiteren Maßnahmen zur Risikominimierung (etwa eine strukturierte Marktbeobachtung hinsichtlich des eigenen Produktkatalogs).

Der RH empfahl daher, auch die mit der geringen Eigenkapitalquote verbundenen Risiken und die weiteren operativen Unternehmensrisiken (z.B. Risiken im Finanzmanagement, Compliancerisiken) im Risikomanagement vollständig zu erfassen sowie die im Risikoprofil erfassten globalen Unternehmensrisiken vertieft darzustellen und mit entsprechenden Maßnahmen auszustatten.

## Internes Kontrollsystem im Finanzmanagement

### Allgemeines

**16.1** (1) Der RH überprüfte im Bereich des Finanzmanagements der IKT Linz Infrastruktur GmbH, inwieweit die Berechtigungen und Rollen in der verwendeten Finanzsystem-Software den Anforderungen von minimaler Rechteeinstellung unter den organisatorischen Rahmenbedingungen der Gesellschaft entsprachen. Er überprüfte außerdem anhand ausgewählter Geschäftsprozesse<sup>14</sup>, inwieweit das Interne Kontrollsystem (**IKS**) geeignet war, wesentliche Risiken der Gebarung zu minimieren.

(2) Das IKS im Finanzmanagement befand sich bereits seit dem Jahr 2011 im Aufbau. Die IKT Linz Infrastruktur GmbH konnte zwar für den Bereich des Finanzmanagements Dokumente zu einzelnen IKS-Aspekten vorlegen, die sich teilweise noch im Entwurfsstadium befanden. Ein strukturiertes Gesamtkonzept des IKS samt entsprechender Dokumentation fehlte.

**16.2** Der RH kritisierte, dass für das IKS im Finanzmanagement ein strukturiertes Gesamtkonzept samt entsprechender Dokumentation fehlte. Damit war das IKS nicht geeignet, wesentliche Risiken der Gebarung zu minimieren.

Er empfahl daher die zügige Fertigstellung des IKS im Finanzmanagement.

### Berechtigungsmanagement

**17.1** (1) Im Bereich des Finanzmanagements der IKT Linz Infrastruktur GmbH war ein Berechtigungsmanagement implementiert. Dieses basierte auf der Definition von Rollen nach Funktionen, Aufgaben und davon abgeleiteten Berechtigungen.

Rollen sollten entsprechend den Anforderungen der IKT Linz Infrastruktur GmbH erstellt bzw. angepasst und durch eine kundenspezifische Namensgebung ausgestattet werden. In der Finanzsystem-Software waren allerdings noch Rollen vorhanden, die in der Standardversion ausgeliefert und verwendet wurden und nicht den Vorgaben (hinsichtlich Namenskonvention und Funktionsumfang) entsprachen. In der Finanzsystem-Software waren außerdem privilegierte Anwenderinnen und Anwender vorhanden, denen zeitlich unbefristete und unbeschränkte Systemberechtigungen zugewiesen waren. Diese konnten somit am Produktivsystem jede Änderung durchführen.

<sup>14</sup> Beschaffung und festgelegte Beschaffungslimits, Rechnungseingang und -verbuchung sowie Zahlungsablauf (Banküberweisungen)

Noch im Laufe der Gebarungsüberprüfung ergriff die IKT Linz Infrastruktur GmbH erste Maßnahmen zur Sanierung dieser Systemberechtigungen.

(2) Das Berechtigungsmanagement legte außerdem fest, dass aufgrund der Größe der Gesellschaft bzw. der Anzahl an Beschäftigten nach dem Prinzip vorgegangen werden sollte, die Berechtigungen „so weit wie möglich und so eng wie nötig“ zu vergeben. Nach dem – entsprechend einem IKS definierten – Prinzip der Funktionstrennung sollten allerdings Berechtigungen so gestaltet sein, dass ein gesamter Prozess (von der Belegerfassung über die Kontrolle und Freigabe bis zur Verbuchung) nicht vollständig von einer Person abgewickelt werden kann.

Bei der Umsetzung in der Finanzsystem–Software kam es jedoch zu Berechtigungsvergaben (z.B. in den Bereichen Kreditorenbuchhaltung und Beschaffung), die sämtliche Schritte im Buchungsprozess (Belegvorerfassung bis zur endgültigen Verbuchung von Rechnungen, Bestellanforderung bis zur Bestellung) durch die gleiche Person ermöglichten. Die Kontroll– und Freigabeschritte waren dabei nicht in der Finanzsystem–Software umgesetzt, sondern wurden durch organisatorische Maßnahmen abgebildet.<sup>15</sup>

## 17.2

Der RH stufte die im System vorhandenen privilegierten Anwenderinnen und Anwender, denen zeitlich unbefristete und unbeschränkte Systemberechtigungen zugewiesen waren, als äußerst kritisch ein. Er anerkannte, dass die IKT Linz Infrastruktur GmbH noch im Laufe der Gebarungsüberprüfung erste Maßnahmen zur Sanierung dieser Systemberechtigungen ergriffen hatte. Er kritisierte jedoch, dass die Vorgaben des Berechtigungskonzepts für Funktionsumfang und Namenskonvention für Rollen nicht vollständig umgesetzt wurden. Er kritisierte außerdem, dass es zu Berechtigungsvergaben gekommen war, die sämtliche Schritte im Buchungsprozess durch dieselbe Person ermöglichten, was dem Prinzip der Funktionstrennung widersprach.

Der RH empfahl, die Vorgaben des Berechtigungskonzepts zur Ausgestaltung von Berechtigungen und Namen einzuhalten. Zur Sicherstellung der Rollen– bzw. Funktionstrennung empfahl er außerdem, die Kontroll– und Freigabeschritte im jeweiligen Buchungsprozess in der Finanzsystem–Software angemessen abzubilden.

Der RH empfahl, die zeitlich unbefristeten und unbeschränkten Systemberechtigungen in der produktiven Finanzsystem–Software umgehend zu sanieren, derartige Berechtigungen nur für spezifische Problemstellungen und jedenfalls zeitlich begrenzt zu vergeben sowie eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation darüber zu führen.

<sup>15</sup> siehe dazu bspw. die Schwellenwerte bei Beschaffungen (TZ 18)

## Beschaffung

**18.1** Die einzelnen Fachabteilungen der IKT Linz Infrastruktur GmbH leiteten Neubeschaffungen formularbasiert ein. Dabei galten bestimmte Wertgrenzen<sup>16</sup> zur Genehmigung bzw. Bestellfreigabe. Bedienstete aus dem Finanzmanagement erfassen diese Anforderungen und kontrollierten die erforderlichen Genehmigungen<sup>17</sup> entsprechend den Wertgrenzen.

Die Wertgrenzen und das Vorgehen unter 100.000 EUR waren in einer Beschaffungsrichtlinie zur „Erleichterung von Bestellfreigaben“ definiert. Das Vorgehen bei Beschaffungen über 100.000 EUR war in der Richtlinie nicht festgelegt. Auch waren die Wertgrenzen nicht in der Finanzsystem-Software, sondern durch organisatorische Maßnahmen abgebildet.

**18.2** Der RH kritisierte, dass das Vorgehen bei Beschaffungen über 100.000 EUR nicht in der Beschaffungsrichtlinie definiert war. Er bemängelte weiters, dass die Wertgrenzen nicht in der Finanzsystem-Software abgebildet waren.

Der RH empfahl, das Vorgehen bei Beschaffungen über 100.000 EUR in der Richtlinie zu ergänzen sowie die Wertgrenzen für Beschaffungen in der Finanzsystem-Software angemessen abzubilden.

## Verbuchung von Verbindlichkeiten

**19.1** Die IKT Linz Infrastruktur GmbH regelte die Kontrolle und Verbuchung von Verbindlichkeiten in einem Dokument „Kontrolle und Einbuchen von Rechnungen“. Zentrale Rechnungseingangsstelle war das Sekretariat der Geschäftsführung. Das Sekretariat leitete die mit einem Eingangsstempel versehenen Rechnungen an die Abteilung Finanzmanagement weiter, wo sie nach Prüfung der rechnerischen Richtigkeit in der Finanzsystem-Software durch eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter vorerfasst wurden. Zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit wurde die Rechnung an die anfordernde Fachabteilung weitergegeben. Dort unterschrieb eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Fall einer vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung bzw. Lieferung die Rechnung, ohne dass daraus jedoch die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit erkennbar war. Nach Rücklauf der Rechnung in die Abteilung Finanzmanagement verbuchte die dortige Sachbearbeiterin bzw. der dortige Sachbearbeiter den vorerfassten Beleg in der Finanzsystem-Software.

<sup>16</sup> Bestellungen bis 2.000 EUR durfte die jeweilige Abteilungsleiterin bzw. der jeweilige Abteilungsleiter genehmigen. Bestellungen zwischen 2.000 EUR und 10.000 EUR durfte der jeweils für den Bereich verantwortliche Geschäftsführer genehmigen. Bestellungen mit einem Wert über 10.000 EUR mussten durch beide Geschäftsführer genehmigt werden. Bestellungen über 100.000 EUR mussten durch die Generalversammlung (entweder im Rahmen des Wirtschaftsplans oder als Einzelbeschluss) genehmigt werden.

<sup>17</sup> Die Genehmigungen wurden per E-Mail von den befugten Personen erteilt.

## 19.2

Der RH kritisierte, dass die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch die Fachabteilung auf der Rechnung nicht erkennbar und somit auch nicht nachvollziehbar war. Er merkte außerdem kritisch an, dass die Rechnungsvorerfassung und die Rechnungsverbuchung in der Finanzsystem–Software durch dieselbe Mitarbeiterin bzw. denselben Mitarbeiter erfolgte und dass die Prüfung auf sachliche Richtigkeit und in Folge die Freigabe zur Verbuchung außerhalb der Finanzsystem–Software erfolgte.

Der RH empfahl, künftig die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen unter Angabe der Funktion mit Unterschrift der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters durchzuführen.

Der RH empfahl außerdem, den Prozess zur Freigabe und Verbuchung von Rechnungen durch unterschiedliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Finanzsystem–Software angemessen abzubilden.

## Banküberweisungen

### 20.1

Die IKT Linz Infrastruktur GmbH verfügte über ein Kontokorrent–Geschäftskonto bei einer österreichischen Bank. Für dieses Konto bestand seit 2009 eine Haftungsübernahme durch die Stadt Linz bis zu einem Betrag von 1 Mio. EUR.

Im Laufe der Gebarungsüberprüfung regelte die IKT Linz Infrastruktur GmbH die Freigabe von Banküberweisungen neu, indem diese nunmehr durch eine gemeinsame Verfügung von jeweils zwei Berechtigten freigegeben werden mussten. Dabei waren die beiden Geschäftsführer, der Prokurist und der Leiter der Abteilung Finanzmanagement immer zu zweit in beliebiger Kombination freigabeberechtigt. Zusätzlich war auch die stellvertretende Abteilungsleiterin der Abteilung Finanzmanagement berechtigt, jeweils mit einem der vorher genannten – also auch mit ihrem direkten Vorgesetzten – die Freigabe der Banküberweisung durchzuführen. Damit war es möglich, dass von der Verbuchung der Eingangsrechnung (siehe **TZ 19**) bis zur Freigabe der Banküberweisung sämtliche Vorgänge und Freigaben in der Finanzsystem–Software innerhalb der Abteilung Finanzmanagement durchgeführt werden konnten.

### 20.2

Der RH hielt kritisch fest, dass in der Finanzsystem–Software der Prozess vom Rechnungseingang bis zur Freigabe der Banküberweisung vollständig innerhalb der Abteilung Finanzmanagement abgewickelt werden konnte. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Prinzip der Weisungsgebundenheit zwischen Abteilungsleiter und Stellvertreterin in Kombination mit der Möglichkeit der Buchung von Rechnungseingängen bis zur Freigabe von Banküberweisungen innerhalb der Abteilung in einem Spannungsverhältnis zum Prinzip der Funktionstrennung stand. Dies barg aus Sicht des RH auch ein Missbrauchspotenzial bzw. –risiko.

Er wies daher außerdem darauf hin, dass durch die bestehende Haftungsübernahme auch die Stadt Linz zur Trägerin dieses Risikos wurde.

Der RH empfahl, die Regelung zur Freigabe von Banküberweisungen abzuändern, um eine organisatorisch angemessene Funktionstrennung sicherzustellen und das Missbrauchspotenzial bzw. –risiko zu reduzieren.

## IKS in den IT–Prozessen (ISAE 3402)

**21.1** Die IKT Linz Infrastruktur GmbH beabsichtigte nachzuweisen, dass sie über ein wirksames Kontrollsystem in ihren IT–Prozessen (z.B. Änderungsmanagement, Störungs– und Problembehandlung) verfügte. Dazu beauftragte sie zuletzt im Jahr 2016 eine Wirtschafts– und Steuerberatungsgesellschaft, das Kontrollsystem anhand des Standards nach ISAE 3402 (Assurance Reports on Controls at a Service Organization) zu überprüfen,<sup>18</sup> der die Wirksamkeit des IKS von Dienstleistungsorganisationen beurteilte. Die Wirtschafts– und Steuerberatungsgesellschaft kam zu dem Ergebnis, dass die überprüften Kontrollen in einigen Bereichen zwar ausreichend konzipiert, jedoch nur teilweise umgesetzt und wirksam waren. Beanstandungen fanden sich unter anderem im Änderungsmanagementprozess, bei der Verbesserung der Nachvollziehbarkeit von Änderungen und deren Abnahmen, im Managen von Problemen oder im Prozess zur Service– bzw. Störungsannahme. Die IKT Linz Infrastruktur GmbH hatte dazu Maßnahmen eingeleitet bzw. geplant, um diese Abweichungen zu beheben.

Die Behebung der Beanstandungen erfolgte in drei Etappen, wobei für 2017 und 2018 in der dritten Etappe noch drei wesentliche Prozesse anstanden:

- Festlegung von Service Levels mit der Linz AG (siehe **TZ 8**) und
- Kontinuitätsmanagement.
- Die Umsetzung des Projekt– und Programmmanagements war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits erfolgt, eine Überprüfung durch die Wirtschafts– und Steuerberatungsgesellschaft war allerdings noch ausständig.

**21.2** Der RH begrüßte die Überprüfung des Kontrollsystems in den IT–Prozessen der IKT Linz Infrastruktur GmbH anhand des Standards nach ISAE 3402 und erachtete die beabsichtigte Umsetzung der noch ausständigen drei Prozesse in den Jahren 2017 und 2018 als zweckmäßig. Er wies jedoch kritisch auf die aufgetretenen Beanstandungen im Bereich der Systemimplementierungen hin.

<sup>18</sup> Auditiert wurden dabei die Kontrollziele in Prozessen zur Leistungserbringung.

Er empfahl, die Beseitigung dieser Mängel sowie die Umsetzung der dritten Etappe für die drei noch ausstehenden Prozesse zügig voranzutreiben.

## Geschäftsführer und Personal

### Geschäftsführer

#### 22.1

(1) Für die IKT Infrastruktur GmbH waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zwei Geschäftsführer bestellt. Sie vertraten die Gesellschaft gemeinsam oder mit einem Prokuristen nach außen. Der Modus ihrer Bestellung war im Kooperationsvertrag geregelt. Die Stadt Linz und die ManagementService Linz GmbH waren zur Nominierung jeweils eines Geschäftsführers berechtigt und zur Wahl des jeweils von der anderen Eigentümerin nominierten verpflichtet. Zur Regelung der Zusammenarbeit der Geschäftsführer beschloss die Generalversammlung außerdem eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung enthielt.<sup>19</sup> Der von der Stadt Linz nominierte Geschäftsführer war auch Sprecher der Geschäftsführung.

(2) Der von der Stadt Linz nominierte Geschäftsführer war vor der Gründung der IKT Linz Gruppe Leiter der für die IT zuständigen Dienststelle des Magistrats Linz und wurde folglich auch auf Grundlage des Oö. Gemeindebediensteten–Zuweisungsgesetzes der Muttergesellschaft IKT Linz GmbH (siehe **TZ 23**) zugewiesen, für die er ebenfalls die Geschäftsführerfunktion wahrnahm. In dieser Funktion war er auch der Eigentümerversorger in der Generalversammlung der IKT Linz Infrastruktur GmbH. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten wurde die Eigentümerversammlung in jener Sitzung,<sup>20</sup> in der die Entlastung der Geschäftsführung beschlossen wurde, nicht von ihm selbst, sondern von der Magistratsdirektorin der Stadt Linz wahrgenommen. Beim Beschluss des Wirtschafts– und Investitionsplans (als wesentliches Instrument der wirtschaftlichen Tätigkeit der IKT Linz Infrastruktur GmbH; siehe **TZ 13**) nahm er die Funktion des Eigentümerversorgers jedoch wieder selbst wahr.<sup>21</sup>

Beide Geschäftsführerfunktionen übte er im Rahmen seines vertraglichen Dienstverhältnisses zur Stadt Linz aus. Der Geschäftsführervertrag enthielt keine weiteren Entgeltbestimmungen.

Der von der ManagementService Linz GmbH nominierte Geschäftsführer war gleichzeitig Leiter des Bereichs Informationsmanagement in dieser Gesellschaft.

<sup>19</sup> Innerhalb dieser Ressortzuständigkeit bestand bis zum Betrag von 10.000 EUR Einzelvertretungsbefugnis.

<sup>20</sup> immer in der zweiten Sitzung des jeweiligen Jahres

<sup>21</sup> immer in der vierten (und letzten) Sitzung des jeweiligen Jahres

Auch er übte die Geschäftsführertätigkeit im Rahmen dieses Dienstverhältnisses aus. Sein Geschäftsführervertrag enthielt keine weiteren Entgeltbestimmungen.

(3) § 3 Z 10 der Vertragsschablonenverordnung der Stadt Linz<sup>22</sup> legte u.a. fest, dass in Geschäftsführerverträgen zu vereinbaren ist, dass Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen der Zustimmung des Unternehmens bedürfen. Beide Geschäftsführerverträge enthielten eine solche Klausel nur zu den Nebenbeschäftigungen, nicht jedoch zu den Beteiligungen.

## 22.2

(1) Der RH anerkannte, dass die Eigentümerversammlung bei der Entlastung der Geschäftsführung zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht vom Geschäftsführer, der von der Stadt Linz nominiert wurde, selbst, sondern von der Magistratsdirektorin der Stadt Linz wahrgenommen wurde. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass beim Beschluss des Wirtschafts- und Investitionsplans nicht so vorgegangen wurde. Damit agierte der Geschäftsführer letztlich in einer Doppelfunktion (als Eigentümerversammlungsmitglied, der sich selbst die Investitionen freigab), in der Interessenkonflikte nicht auszuschließen waren.

Der RH empfahl daher, auch beim Beschluss des Wirtschafts- und Investitionsplans die Eigentümerversammlung von einer zum Geschäftsführer der Gesellschaft unterschiedlichen Person wahrnehmen zu lassen, um so Interessenkonflikte möglichst auszuschließen.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Geschäftsführerverträge der IKT Linz Infrastruktur GmbH keine Bestimmung beinhalteten, dass Beteiligungen der Geschäftsführer an anderen Unternehmungen der Zustimmung des Unternehmens bedürfen. Die Geschäftsführerverträge entsprachen in diesem Punkt nicht der Vertragsschablonenverordnung der Stadt Linz.

Der RH empfahl, in die Geschäftsführerverträge eine Bestimmung aufzunehmen, nach der Beteiligungen der Geschäftsführer an anderen Unternehmungen der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen.

## 22.3

Zur Empfehlung des RH, auch beim Beschluss des Wirtschafts- und Investitionsplans die Eigentümerversammlung von einer zum Geschäftsführer der Gesellschaft unterschiedlichen Person wahrnehmen zu lassen, führte die Stadt Linz in ihrer Stellungnahme aus, dass diese bereits bei der letzten Sitzung der Generalversammlung der IKT Linz Infrastruktur GmbH am 19. Dezember 2017 aufgegriffen und die Vertretung des Geschäftsführers beim Beschluss des Wirtschafts- und Investitionsplans veranlasst worden sei.

<sup>22</sup> Diese beruhte auf dem Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000, LGBl. Nr. 46/2000



## Personal

### 23.1

(1) Die Belegschaft der IKT Linz Gruppe bestand ursprünglich aus jenem Personal, das zum Zeitpunkt der Ausgliederung in den IT-Bereichen des Magistrats Linz, der Linz AG und der GWG tätig war. Dieses Personal wurde der IKT Linz Gruppe (und damit auch der IKT Linz Infrastruktur GmbH) zur Dienstleistung zugewiesen.<sup>23</sup> Zur Reduktion des von der Linz AG und der GWG überlassenen Personals erfolgten Personalneuaufnahmen ausschließlich durch Zuteilung von Magistratsbediensteten über die Stadt Linz.

Zusätzlich erfolgte der Zukauf von Personalleistungen über externe Dienstleister bzw. ab 2016 auch über die Bundesbeschaffung GmbH.<sup>24</sup> Die Aufnahme von Eigenpersonal auf der Grundlage des Angestelltengesetzes war der IKT Linz Infrastruktur GmbH aufgrund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses nicht erlaubt.

Der Personalstand und –aufwand stellten sich in den Jahren 2009 bis 2016 im Detail wie folgt dar:

**Tabelle 7: Personalstand und –aufwand 2009 bis 2016**

Beschäftigungsverhältnis	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2009 bis 2016
<b>Personalstand</b>	in VBÄ <sup>1</sup>								in %
Magistratsbedienstete	47,34	48,33	49,09	46,92	52,02	50,02	53,14	51,46	8,7
Linz AG und GWG	26,28	24,68	21,98	21,34	19,84	18,84	17,13	17,52	-33,3
Arbeitskräfteüberlassung	2,6	5,43	7,5	12,46	12,5	15,25	16,26	24,37	837,3
<i>davon</i>									
<i>über die BBG</i>	–	–	–	–	–	–	–	2,75	–
<b>Summe</b>	<b>76,22</b>	<b>78,44</b>	<b>78,57</b>	<b>80,72</b>	<b>84,36</b>	<b>84,11</b>	<b>86,53</b>	<b>93,35</b>	<b>22,5</b>
<b>Personalaufwand</b>	in 1.000 EUR								
Magistratsbedienstete	2.822,38	3.014,29	3.035,26	3.200,64	3.260,63	3.208,44	3.343,72	3.325,94	17,8
Linz AG und GWG	2.073,42	1.993,42	2.033,67	2.054,17	2.047,26	2.071,28	2.108,95	2.011,38	-3,0
Arbeitskräfteüberlassung	184,83	182,26	415,08	720,56	909,22	1.024,87	1.027,34	1.681,81	809,9
<i>davon</i>									
<i>über die BBG</i>	–	–	–	–	–	–	–	36,09	–
<b>Summe</b>	<b>5.080,63</b>	<b>5.189,97</b>	<b>5.484,01</b>	<b>5.975,36</b>	<b>6.217,10</b>	<b>6.304,58</b>	<b>6.480,00</b>	<b>7.019,13</b>	<b>38,2</b>

Rundungsdifferenzen möglich

GWG: Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH;

BBG: Bundesbeschaffung GmbH

<sup>1</sup> jeweils zum 31. Dezember

Quelle: IKT Linz Infrastruktur GmbH

<sup>23</sup> Die Zuweisung der Magistratsbediensteten erfolgte auf Grundlage des Oö. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes, LGBl. Nr. 119/2005, jene der Bediensteten der Linz AG und der GWG auf Grundlage des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988.

<sup>24</sup> ebenso auf Grundlage des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes

Insgesamt erhöhten sich – vor allem aufgrund von Arbeitskräfteüberlassungen – von 2009 bis 2016 der Personalstand um 22,5 % (von 76,22 Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) auf 93,35 VBÄ) und der Personalaufwand um 38,2 % (von 5,08 Mio. EUR auf 7,02 Mio. EUR).

Die Anzahl der Magistratsbediensteten erhöhte sich um 8,7 % (von 47,34 VBÄ auf 51,46 VBÄ). Gleichzeitig stieg der Aufwand für diese Bedienstetengruppe um 17,8 % (von 2,82 Mio. EUR auf 3,33 Mio. EUR). Die Anzahl der von der Linz AG und der GWG überlassenen Arbeitskräfte reduzierte sich um 33,3 % (von 26,28 VBÄ auf 17,52 VBÄ). Der Personalaufwand für diese Bedienstetengruppe reduzierte sich um 3 % (von 2,07 Mio. EUR auf 2,01 Mio. EUR). Die Steigerung der Personalausgaben für Magistratsbedienstete bzw. die gedämpfte Reduktion der Personalausgaben für das von der Linz AG und der GWG überlassene Personal war auf strukturelle Gründe (jährliche Gehaltsanpassungen, Biennalsprünge) zurückzuführen. Die Anzahl der überlassenen Arbeitskräfte erhöhte sich von 2,6 VBÄ um mehr als das Achtfache auf 24,37 VBÄ. Der hierfür angefallene Personalaufwand erhöhte sich entsprechend von 0,18 Mio. EUR auf 1,68 Mio. EUR.

(2) Den Anstieg im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung begründete die IKT Linz Infrastruktur GmbH mit den erhöhten Anforderungen, die sich vor allem im Bereich IT-Sicherheit (siehe [TZ 26](#)) und aus dem Projekt KUK (siehe [TZ 5](#)) ergaben. Für 2017 sei geplant, verstärkt die Abrufmöglichkeiten der Bundesbeschaffung GmbH zu nutzen. Damit sollten sonstige Arbeitskräfteüberlassungen reduziert und gleichzeitig die – gerade im Hinblick auf die anstehende Evaluierung des Projekts KUK – notwendige Flexibilität beibehalten werden.

## 23.2

Der RH wies darauf hin, dass sich die Anzahl der überlassenen Arbeitskräfte und der hierfür angefallene Aufwand seit 2009 mehr als verachtfacht hatten. In diesem Zusammenhang nahm er den Ansatz der IKT Linz Infrastruktur GmbH, neue und flexible Instrumente der Beschäftigung von Personal (im Rahmen atypischer Beschäftigungsverhältnisse) auch zu nutzen, zur Kenntnis. Er wies aber dennoch kritisch auf den starken kapazitäts- und aufwandsbezogenen Anstieg der Arbeitskräfteüberlassungen im Zeitraum 2009 bis 2016 hin. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine einschlägigen Ausführungen in seinem Bericht „Personalsbewirtschaftung des Bundes“ (Reihe Bund 2017/5, TZ 44 ff.) und insbesondere auf seine im Rahmen dieses Berichts getroffene Feststellung, dass insbesondere der Diskriminierungsschutz des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes sicherstellte, dass das Lohnniveau des Beschäftigers nicht unterschritten werden konnte. Arbeitskräfteüberlassungen konnten daher nicht kostengünstiger sein als eigenes Personal, weil das an den Überlasser zu entrichtende Leistungsentgelt auch einen entsprechenden Administrativanteil für den Überlasser enthielt (Reihe Bund 2017/5, TZ 46).

Für die IKT Linz Infrastruktur GmbH als privatrechtlich organisierte Körperschaft hätte auch die grundsätzliche Möglichkeit der Beschäftigung von eigenem Personal nach allgemeinem Arbeitsrecht bestanden, was zu einer Aufwandsreduktion bei gleichzeitiger erhöhter Flexibilität (im Vergleich zu zugewiesenem Magistratspersonal) beitragen hätte können.

Der RH empfahl daher, auf die Möglichkeit der Aufnahme von eigenem Personal nach allgemeinem Arbeitsrecht – unter Bedachtnahme auf ihre Kosten und Nutzen und insbesondere als einzige Form der Personalneuaufnahme (gegenüber der Zuteilung von Magistratsbediensteten über die Stadt Linz) – hinzuwirken.

### 23.3

(1) Dazu hielt die Stadt Linz in ihrer Stellungnahme fest, dass im Beschluss des Gemeinderates der Stadt Linz vom 27. November 2008, mit dem die Ausgliederung der IKT–Dienstleistungen der Stadt und ihrer Tochtergesellschaften beschlossen wurde, festgelegt gewesen sei, dass die Neuaufnahme von IT–Personal in ein städtisches Vertragsbediensteten–Verhältnis erfolgen solle. Im Jahr 2014 habe die IKT Linz Gruppe die Servicierung des KUK als IT–Provider übernommen. Da derzeit noch nicht feststehe, ob die IKT Linz Gruppe die Betreuung des KUK auf Dauer durchführen kann, sei der zusätzliche Personalbedarf vorerst mit überlassenen Arbeitskräften gedeckt worden. Dies habe auch der Sicherstellung der notwendigen Flexibilität bei Änderung in den Auftragsverhältnissen gedient. Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Linz vom 19. Oktober 2017 sei allerdings zwischenzeitlich festgelegt worden, dass bei Neuaufnahmen ausschließlich Dienstverhältnisse zur IKT Linz GmbH und zur IKT Linz Infrastruktur GmbH begründet werden, und zwar nach allgemeinem Arbeitsrecht. Dies werde seitens der IKT Linz Gruppe bereits praktiziert.

(2) Auch die IKT Linz Infrastruktur GmbH teilte in ihrer Stellungnahme dazu mit, dass die Aufnahme von eigenem Personal nach allgemeinem Arbeitsrecht durch den erwähnten Beschluss des Linzer Gemeinderates ermöglicht werde.

## Weiterbildungskonzept

### 24.1

Im Beirat wurden die hohe Auslastung des Personals und die dadurch verringerten zeitlichen Ressourcen für Aus– und Weiterbildung thematisiert. In der Folge fand die Aus– und Weiterbildung auch in den Unternehmensstrategien seit 2012 Niederschlag: Die Strategie 2012 bis 2015 definierte den Aufbau eines IKT Skill– und Ressourcenmanagements als eigenes Ziel. Dazu sollte ein System der IKT–Skillerfassung und eine Ressourcenmanagement–Plattform zur Planung von Ausbildungsschwerpunkten festgelegt werden. Die aktuelle Strategie wiederum legte die gezielte Förderung von Aus– und Weiterbildung als Ziel fest. Dazu sollte ein Aus– und Weiterbildungskonzept erarbeitet werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war

das Thema Aus- und Weiterbildung zwar in den Mitarbeitergesprächen verankert, es bestand jedoch weder das in der Strategie 2012 bis 2015 vorgesehene IKT Skill- und Ressourcenmanagement noch das in der aktuellen Strategie verankerte strukturierte Aus- und Weiterbildungskonzept.

**24.2** Aus Sicht des RH war regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein wesentlicher Faktor für den Unternehmenserfolg. Der RH kritisierte daher, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein strukturiertes Ausbildungskonzept im Sinne der aktuellen unternehmenseigenen Strategie vorlag.

Der RH empfahl daher, ein solches Konzept rasch auszuarbeiten und umzusetzen.

## Korruptionsprävention

**25.1** In der Strategie und im Risikomanagement der IKT Linz Infrastruktur GmbH war das Thema Korruptionsprävention nicht ausdrücklich bzw. strukturiert verankert. Die Geschäftsführung wies regelmäßig in Abteilungsleiter-Jours-fixes auf das Thema Korruptionsprävention hin und führte auch ein strukturiertes Monitoring der von den Bediensteten gemeldeten Nebenbeschäftigungen durch.

Im Unternehmen bestand außerdem eine Richtlinie „Korruption und Interessens-kollision“. Diese legte unter anderem – im Einklang mit den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt Linz – fest, dass die Annahme von Vorteilen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis untersagt war. Ausgenommen waren davon nur Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert.

Gleichzeitig führte die Richtlinie aus, dass *„die strafrechtliche Geringfügigkeitsgrenze laut bisheriger Judikatur bei 100 € liegt, jedoch ... bei einer Essenseinladung die Höhe oft nicht im Vorhinein exakt abgeschätzt werden“* könne. Daher legte die Richtlinie diese Geringfügigkeitsgrenze mit 70 EUR fest. Für den in Frage kommenden strafrechtlichen Deliktsbereich<sup>25</sup> waren Geringwertigkeitsgrenzen durch Verweis auf dienst- oder arbeitsrechtliche Erlaubnisnormen bzw. orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts festgelegt. Eine (aktuelle) Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur tatsächlichen Höhe dieser Grenze bestand nicht.

**25.2** Der RH anerkannte die bisherigen Bemühungen der IKT Linz Infrastruktur GmbH im Bereich der Korruptionsprävention, er kritisierte jedoch, dass das Thema Korruptionsprävention in der Strategie und im Risikomanagement der IKT Linz Infrastruktur GmbH nicht ausdrücklich bzw. strukturiert verankert war.

<sup>25</sup> §§ 305 und 306 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.g.F. (Vorteilsannahme und Vorteilsannahme zur Beeinflussung)

Der RH empfahl daher, das Thema Korruptionsprävention in der Strategie zu verankern und auch die internen Prozesse regelmäßig einer Risikoanalyse zu unterziehen, um korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche und Entscheidungsprozesse zu identifizieren.

Der RH anerkannte, dass die Richtlinie „Korruption und Interessenskollision“ die Annahme von Vorteilen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, mit Ausnahme geringwertiger Gelegenheitsgeschenke, grundsätzlich untersagte. Er kritisierte jedoch, dass die Richtlinie (wiederum beispielhaft im Zusammenhang mit Essenseinladungen) eine weitere Geringfügigkeitsgrenze von 70 EUR festlegte. Im Ergebnis legte die Richtlinie damit in Form der Ausnahme geringwertiger Gelegenheitsgeschenke und der 70 EUR–Grenze zwei einander widersprechende Wertgrenzen fest.

Der RH empfahl daher, die Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze von 70 EUR aus der Richtlinie zu streichen.

## Informationssicherheit (ISO 27001)

### 26.1

Die ISO–Norm 27001 zur Informationssicherheit beschäftigte sich mit Einrichtung, Umsetzung, Betrieb, Überwachung, Überprüfung, Instandhaltung und Verbesserung eines Informationssicherheits–Managementsystems. Die IKT Linz Infrastruktur GmbH begann mit dem Prozess zur Zertifizierung nach dieser Norm im Jahr 2012. Im Zuge der Zertifizierung bzw. der Rezertifizierung waren jährliche Audits durchzuführen. Dafür wurden seitens der IKT Linz Infrastruktur GmbH laufend externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen. Das Gesamtvolumen dieser Beratungshonorare belief sich von 2012 bis 2016 auf 46.355 EUR. Dazu kamen die Kosten für die eigentliche Zertifizierung der Zertifizierungsbehörde<sup>26</sup> in Höhe von rd. 17.900 EUR. Einen weiteren Kostenfaktor bildeten die Schulungsmaßnahmen mit rd. 10.460 EUR. In Summe belief sich daher der gesamte externe Aufwand auf rd. 74.715 EUR.

---

<sup>26</sup> TÜV Süd

Die IKT Linz Infrastruktur GmbH setzte 2016 und 2017 folgende IT-Sicherheitsmaßnahmen um:

- Ausarbeitung von Konzepten zu Basis-Infrastrukturbereichen (Speicher, E-Mail-Verschlüsselung),
- Netzwerkzusammenschluss von mehreren Netzwerksicherheitszonen,
- Herstellung der Basisinfrastruktur zur Speichererweiterung im Bereich des KUK,
- Update der Virenschutz-Infrastruktur,
- Freigabe zum Produktiveinsatz einer neuen Standard-Server-Plattform.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung befanden sich unter anderem die Neugestaltung des Benutzermanagements im Bereich von Linux-Systemen und das Migrationsprojekt des Krankenhausinformationssystems für das KUK in Umsetzung.

Im Auditbericht aus dem Jahr 2016 fanden sich insgesamt 25 Hinweise zum Informationssicherheits-Managementsystem. Diese betrafen u.a.:

- einen Kontrollschwerpunkt von Administratorenkonten (für 2018 geplant);
- die Umsetzung eines neuen Netzwerksicherheitskonzepts (für 2018 geplant);
- die Durchführung von IT-Sicherheitsinformationsveranstaltungen (fanden laufend statt).

Die Hinweise wurden seitens der IKT Linz Infrastruktur GmbH größtenteils abgearbeitet bzw. Maßnahmen definiert und deren Umsetzung geplant.

## 26.2

Der RH anerkannte die Zertifizierung der IKT Linz Infrastruktur GmbH im Bereich der Informationssicherheit. Der RH kritisierte jedoch, dass das interne Risiko im Bereich der privilegierten Benutzerkonten (Administratorenkonten) erst im Jahr 2018 mit einem Kontrollschwerpunkt adressiert werden sollte und dass das neue Netzwerksicherheitskonzept zur Umsetzung erst im Jahr 2018 vorgesehen war.

Der RH empfahl daher, die sicherheitskritischen Maßnahmen, wie die Kontrolle von privilegierten Benutzerkonten oder den Schutz der Infrastruktur, durch die Implementierung des neuen Netzwerksicherheitskonzepts so rasch wie möglich umzusetzen.

## Schlussempfehlungen

- 27** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die IKT Linz Infrastruktur GmbH hervor:
- (1) Über den aktuellen Status der strategischen Zielerreichung und der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen wäre mindestens einmal pro Jahr im Beirat in strukturierter Form zu berichten. **(TZ 4)**
  - (2) Zukünftig wären Leistungen, für die das vergaberechtliche In-House-Privileg bzw. ein sonstiger vergaberechtlicher Ausnahmetatbestand nicht in Betracht kommt, unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu beauftragen. **(TZ 7)**
  - (3) Im Sinne der Rechtssicherheit wären befristete Verträge, auf deren Grundlage der Gesellschaftszweck verwirklicht wird, bei Bedarf auch ausdrücklich zu verlängern. **(TZ 8)**
  - (4) Die Service Levels der Produkte wären entsprechend den Anforderungen der Dienstleistungsvereinbarungen zügig auszubauen. **(TZ 8)**
  - (5) Das Kennzahlensystem wäre mit aussagekräftigen Kennzahlen (bspw. zu den Betriebs- und Ausfallszeiten einzelner Produkte oder Anwendungen) auszubauen. **(TZ 9)**
  - (6) Die Produkt- und Preiskalkulationen wären auf Basis einer zuverlässigen und vollständigen Kostenrechnung durchzuführen, um eine nachvollziehbare Grundlage für Preisfestsetzungen zur Verfügung stellen zu können. **(TZ 10)**
  - (7) Auf eine Reduktion des Anteils an Fremdkapital bzw. auf eine weitere Stärkung des Eigenkapitals wäre hinzuwirken. **(TZ 11)**
  - (8) Dem Beirat und der Generalversammlung wäre der Investitionsplan in einer Detailtiefe vorzulegen, welche die Nachvollziehbarkeit der konkreten Investitionsplanung und damit auch eine wirksame Steuerung ermöglicht. **(TZ 13)**
  - (9) Die Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung wäre voranzutreiben und diese in der bestehenden Finanzsystem-Software angemessen zu implementieren. **(TZ 14)**

- (10) Die mit der geringen Eigenkapitalquote verbundenen Risiken und die weiteren operativen Unternehmensrisiken (z.B. Risiken im Bereich des Finanzmanagements) wären im Risikomanagement vollständig zu erfassen sowie die im Risikoprofil erfassten globalen Unternehmensrisiken wären vertieft darzustellen und mit entsprechenden Maßnahmen auszustatten. (TZ 15)
- (11) Das Interne Kontrollsystem im Finanzmanagement wäre zügig fertigzustellen. (TZ 16)
- (12) Die Vorgaben des Berechtigungskonzepts zur Ausgestaltung von Berechtigungen und Namen wären einzuhalten. Außerdem wären zur Sicherstellung der Rollen- bzw. Funktionstrennung die Kontroll- und Freigabeschritte im jeweiligen Buchungsprozess in der Finanzsystem-Software angemessen abzubilden. (TZ 17)
- (13) Die zeitlich unbefristeten und unbeschränkten Systemberechtigungen in der produktiven Finanzsystem-Software wären umgehend zu sanieren, derartige Berechtigungen nur für spezifische Problemstellungen und jedenfalls zeitlich begrenzt zu vergeben sowie eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation darüber zu führen. (TZ 17)
- (14) Das Vorgehen bei Beschaffungen über 100.000 EUR wäre in der Beschaffungsrichtlinie zu ergänzen. Die Wertgrenzen für Beschaffungen wären in der Finanzsystem-Software angemessen abzubilden. (TZ 18)
- (15) Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen wäre unter Angabe der Funktion mit Unterschrift der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters durchzuführen. (TZ 19)
- (16) Der Prozess zur Freigabe und Verbuchung von Rechnungen durch unterschiedliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wäre in der Finanzsystem-Software angemessen abzubilden. (TZ 19)
- (17) Die Regelung zur Freigabe von Banküberweisungen wäre abzuändern, um eine organisatorisch angemessene Funktionstrennung sicherzustellen und das Missbrauchspotenzial bzw. -risiko zu reduzieren. (TZ 20)
- (18) Die im Zuge der Überprüfung des Kontrollsystems in den IT-Prozessen anhand des Standards nach ISAE 3402 festgestellten Mängel (unter anderem im Änderungsmanagementprozess, bei der Nachvollziehbarkeit von Änderungen und deren Abnahmen, im Managen von Problemen oder im Prozess zur Service- bzw. Störungsannahme) wären zu beseitigen und die Umset-



zung der dritten Etappe für die drei noch ausstehenden Prozesse (Service Levels mit der Linz AG, Kontinuitätsmanagement, Projekt- und Programmmanagement) wäre zügig voranzutreiben. (TZ 21)

- (19) Auch beim Beschluss des Wirtschafts- und Investitionsplans wäre die Eigentümervertretung von einer zum Geschäftsführer der Gesellschaft unterschiedlichen Person wahrzunehmen, um so Interessenkonflikte möglichst auszuschließen. (TZ 22)
- (20) In die Geschäftsführerverträge wäre eine Bestimmung aufzunehmen, nach der Beteiligungen der Geschäftsführer an anderen Unternehmungen der Zustimmung der Generalversammlung bedürfen. (TZ 22)
- (21) Auf die Möglichkeit der Aufnahme von eigenem Personal nach allgemeinem Arbeitsrecht – unter Bedachtnahme auf ihre Kosten und Nutzen und insbesondere als einzige Form der Personalneuaufnahme (gegenüber der Zuteilung von Magistratsbediensteten über die Stadt Linz) – wäre hinzuwirken. (TZ 23)
- (22) Ein strukturiertes Ausbildungskonzept im Sinne der aktuellen unternehmenseigenen Strategie wäre rasch auszuarbeiten und umzusetzen. (TZ 24)
- (23) Das Thema Korruptionsprävention wäre in der Strategie zu verankern und auch die internen Prozesse wären regelmäßig einer Risikoanalyse zu unterziehen, um korruptionsgefährdete Aufgabenbereiche und Entscheidungsprozesse zu identifizieren. (TZ 25)
- (24) Die Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze von 70 EUR für Vorteilsannahmen wäre aus der Richtlinie „Korruption und Interessenskollision“ zu streichen. (TZ 25)
- (25) Die sicherheitskritischen Maßnahmen, wie die Kontrolle von privilegierten Benutzerkonten oder der Schutz der Infrastruktur, wären durch die Implementierung des neuen Netzwerksicherheitskonzepts so rasch wie möglich umzusetzen. (TZ 26)

## Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

### IKT Linz Infrastruktur GmbH

#### Geschäftsführung

Dr. Franz Bernroithner

**DI Gerald Kempinger**

**Mag. Franz Reisinger**

(24. Jänner 2009 bis 30. März 2011)

(seit 24. Jänner 2009)

(seit 31. März 2011)



Rechnungshof  
Österreich

Wien, im April 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



**R**  
**—**  
**H**

